



**KULTUSMINISTERIUM**  
des Landes Nordrhein-Westfalen

1-705.

Kultusministerium NRW · Postfach 101103 · 4000 Düsseldorf 1

Düsseldorf, den 7. Mai 1992

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags 1  
4000 Düsseldorf 1

Besuchzeit 10 - 15 Uhr  
Verhärte telefonische Anmeldung erbeten!

Fernsprech-Sa.-Nr. (02 11) 8 96 03  
Durchwahl 8 96 -  
Fernschreiber 8 582 967 kmrw d  
Telefax (02 11) 8 96 32 20

I C 4. 30-30/0 Nr. 460/1992

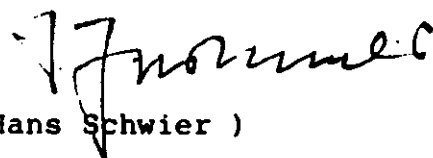
Bei Antwortschreiben bitte Aktenzeichen angeben!

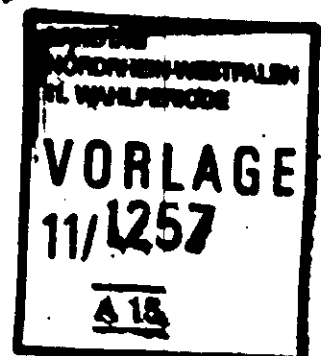
Betr.: Gesetz zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes  
- Schulmitwirkungsanpassungsgesetz -  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
(Drs. 11/3393)

Anlg.: Beratungsunterlage für die Mitglieder des Ausschusses  
für Schule und Weiterbildung (120 - fach)

Als Arbeitsunterlage für die weitere Beratung der Gesetzentwürfe der Fraktion der F.D.P. und der Landesregierung zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes im Ausschuß für Schule und Weiterbildung übersende ich die zum Gesetzentwurf der Landesregierung im Kultusministerium eingegangenen Stellungnahmen der Verbände und Organisationen.

Ich darf darum bitten, die beigelegten Exemplare an die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Weiterbildung weiterzuleiten.

  
( Hans Schwier )



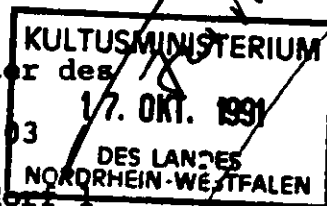
Deutscher Beamtenbund  
Landesbund Nordrhein-Westfalen



Deutscher Beamtenbund · Postfach 3202 16 · 4000 Düsseldorf 30

Bund der Gewerkschaften  
des öffentlichen Dienstes

An den  
Kultusminister des  
Landes NW  
Postfach 11 03  
4000 Düsseldorf



Gartenstraße 22  
4000 Düsseldorf 30  
Sammelruf (0211) 493 1994  
oder (0211) 493 1095/6  
Telefax (0211) 498 1053

14. Oktober 1991  
4/rt

Betr.: Gesetzentwurf des Kultusministeriums zur Änderung  
des Schulmitwirkungsgesetzes - Schulmitwirkungs-  
anpassungsgesetz -

Bezug: Ihr Schreiben vom 3. September 1991  
- I C 4.30-30/0 Nr. 760/91 -

Wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfes zur Ände-  
rung des Schulmitwirkungsgesetzes. Hierzu nehmen wir wie folgt  
Stellung:

**Allgemeine Vorbemerkungen**

Uns ist nicht verständlich, warum eine Änderung jetzt in Angriff  
genommen wird. Entsprechend Ihren Verlautbarungen ist nach Aus-  
wertung des KIENBAUM-Gutachtens damit zu rechnen, daß die Schul-  
gesetze insgesamt eine Änderung erfahren werden, was sich ggf.  
im Laufe des nächsten Jahres entscheidet. Aus Vereinfachungs-  
gründen wäre deshalb die Revision des Schulmitwirkungsgesetzes  
später durchzuführen, damit die Ergebnisse des KIENBAUM-Gutachtens  
Berücksichtigung finden können.

**Zu § 4 Abs. 3 Satz 4**

Nach unserer Ansicht müßte dieser Satz wie folgt lauten:

"Der Vorsitzende der Schulpflegschaft und der Schüler-  
sprecher sind jeweils - unter Anrechnung auf die Zahl  
der Vertreter der Erziehungsberechtigten und Schüler  
gemäß der Absätze 1 und 2 - geborene Mitglieder der  
Schulkonferenz, soweit sie dies nicht ablehnen."

- 2 -

Begründung:

In Absatz 2 der Vorschrift sind lediglich die Verhältnisse der einzelnen in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen aufgeführt. Satz 3 meint allerdings nach unserem Verständnis die Anrechnung von zwei Personen auf die absolute Zahl der entsprechenden Vertreter in der Schulkonferenz. Diese absolute Zahl ergibt sich aus Absatz 1 der Vorschrift.

**Zu § 4 Abs. 8 Satz 2**

Wir sind der Auffassung, daß die bisher geltende Regelung beibehalten werden sollte.

Alternativ schlagen wir folgende Änderung vor:

"Der Schulträger ist zu allen Sitzungen der Schulkonferenz einzuladen, deren Tagesordnung dies sachlich notwendig macht; er hat das Recht, zu den ihn betreffenden Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen."

Begründung:

Wegen der Vielzahl von Schulkonferenzen, die ein Schulträger wahrzunehmen hätte, steht zu befürchten, daß eine kompetente Vertretung nicht erreicht oder die Einladung nicht wahrgenommen werden würde. Insoweit sollte es bei der bisherigen Verfahrensweise verbleiben.

Des weiteren zeigt die bisherige Erfahrung, daß es nur sehr selten vorkommt, daß Angelegenheiten des Schulträgers erörtert werden. Es ist daher nicht zweckmäßig, den Schulträger zu allen Sitzungen der Schulkonferenz zu laden. Es reicht daher völlig aus, daß er an den Sitzungen teilnimmt, in denen seine Sachverhalte diskutiert und durch Abstimmungen geregelt werden. Das Antragsrecht des Schulträgers sollte daher allenfalls auf jene Sachverhalte beschränkt werden, die für ihn von unmittelbarem Interesse sind. Dies würde durch unseren Alternativvorschlag erreicht werden.

**Zu § 5 Abs. 2 Nr. 18**

Die vorgeschlagene Einfügung dieser Vorschrift wird von uns abgelehnt.

Begründung:

Die beabsichtigte Regelung kollidiert mit § 20 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz. Nach dieser Vorschrift trägt allein der Schulleiter die Verantwortung für die Durchführungen der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule. Hierzu gehört die Möglichkeit, die Verteilung der Schülerzeitung, wenn sich ihr Inhalt gegen Recht und Gesetz und in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der Schule und der Schüler richtet, auf dem Schulgelände zu verbieten. Aufrufe zur Gewaltanwendung gegenüber Personen oder Sachen in der Schülerzeitung dürfen nicht dadurch in den Augen der Schüler eine quasi amtliche Billigung erfahren, daß ihre Verteilung auf dem Schulgelände gestattet wird.

Lediglich der Schulaufsicht ist es vorbehalten, Anordnungen des Schulleiters zu bestätigen oder aufzuheben. Es ist keine Notwendigkeit ersichtlich, den Beschwerdeweg institutionell auszugestalten.

Darüber hinaus nimmt der Schulleiter das Hausrecht im Auftrag des Schulträgers wahr. Diese ihm übertragene Befugnis kann nicht durch die Schulkonferenz, sondern nur durch den Schulträger "selbst" begrenzt werden. In dieses Recht des Schulträgers würde daher auch in bedenklicher Weise eingegriffen werden.

**Zu § 6 Abs. 6**

Es sollte folgender Satz 3 angefügt werden:

"Der Schulleiter kann den Vorsitz delegieren."

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 5 ist der Schulleiter Vorsitzender der Lehrerkonferenz. In großen Schulsystemen kann der Schulleiter evtl. überfordert sein, den Vorsitz in den verschiedenen Abteilungs-Lehrerkonferenzen stets selbst übernehmen zu müssen. Er sollte daher die Möglichkeit haben, den Vorsitz auf den "Abteilungsleiter" zu delegieren.

**Zu § 7 Abs. 4**

Die Vorschrift sollte wie folgt lauten:

"An berufsbildenden Schulen und Kollegschulen können den Fachkonferenzen zusätzlich zwei Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden mit beratender Stimme angehören. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend."

Begründung:

Die Intentionen dieser Neuregelung gebietet es, neben den berufsbildenden Schulen auch die Kollegschulen einzubinden.

Die Verpflichtung, für jede Fachkonferenz weitere vier Personen als Teilnahmeberechtigte einzuladen, führt zu einem sehr großen Verwaltungsaufwand. Dies gilt insbesondere für große Schulsysteme. Darüber hinaus führt bei kleinen Fachkonferenzen, denen bei einzelnen Berufsgruppen nur zwei bis vier Lehrkräfte angehören, dies zu starken Disproportionalitäten. Es ist deshalb geboten, den Schulen hier mehr Spielraum zu ermöglichen und daher die beabsichtigte "Muß-Formulierung" durch eine "Kann-Bestimmung" zu ersetzen.

**Zu § 11 Abs. 4 Satz 2**

Die Vorschrift sollte folgenden Wortlaut haben:

"Klassenpflegschaften können zusammengelegt oder auf der Ebene größerer Organisationseinheiten gebildet werden; es entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag ..."

Begründung:

Da es an den berufsbildenden Schulen keine Jahrgangsstufenpflegschaften gibt, ist deren Erwähnung entbehrlich.

Ferner können wir uns vorstellen, daß die Entscheidung der Schulkonferenz nicht nur auf Vorschlag der Schulpflegschaft, sondern auch auf Vorschlag von anderer Seite - z. B. des Schulleiters - möglich sein sollte. Wir bitten insoweit um Prüfung.

**Zu § 11 Abs. 10 Sätze 3 und 4**

Wir begrüßen die beabsichtigten Regelungen, wobei wir davon ausgehen, daß sie die derzeit schon bestehende Praxis legalisie-

ren sollen. Wenn sie allerdings dazu dienen sollen, bestehenden Unterrichtsausfall durch Hinzuziehung von Erziehungsberechtigten zu beseitigen, werden sie von uns entschieden abgelehnt, denn die Schüler haben einen Anspruch darauf, von Lehrkräften, die hierfür eigens ausgebildet wurden, unterrichtet zu werden.

**Zu § 14 Abs. 3**

Diese Vorschrift sollte folgenden Wortlaut haben:

"An berufsbildenden Schulen und Kollegs<sup>✓</sup>schulen kann die Schulkonferenz mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde Konferenzen, Pflugschaften und Organe der Schülervertretung auf Ebenen einrichten, die der Organisationsstruktur der Schule besser entsprechen, und ihnen Aufgaben übertragen."

Begründung:

Die Ausweitung auf "Organe der Schülervertretung" ermöglicht mehr Flexibilität auf allen Ebenen der Lehrer-, Eltern und Schülervertretungen.

**Zu § 18 Abs. 8 Sätze 1 und 2**

Unseres Erachtens kann die in Satz 2 beabsichtigte Regelung durch Neufassung des Satzes 1 abgedeckt werden.

Begründung:

Die Regelung des Satzes 2 ist zumindest zum Teil in Satz 1 bereits enthalten. Uns erscheint daher eine redaktionelle Überarbeitung erforderlich.

**Zu § 18 Abs. 8 Satz 3**

Der Regelungsgehalt dieser Vorschrift sollte präzisiert werden.

Begründung:

Aus der beabsichtigten Regelung und der dazu erfolgten Begründung ist nicht ersichtlich, welche Fälle der Begriff "auf Veranlassung des Landes" erfassen soll. Da nicht auszuschließen ist, daß es bei Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes durch die Betroffenen zu

schwerwiegenden Auseinandersetzungen bezüglich der dadurch abgedeckten Tätigkeit der Betroffenen kommt, sollte zumindest eine beispielhafte Ergänzung erfolgen.

**Zu § 18 a Abs. 1**

Soweit den Schulen die Verpflichtung aufgegeben wird, die Arbeit der Verbände nach § 2 Abs. 4 zu unterstützen und die erforderlichen Informationen zu geben, ist der Stellenbestand an der einzelnen Schule entsprechend zu erhöhen.

Begründung:

Den Schulen wird eine umfassende Informationspflicht auferlegt. Um dieser gerecht werden zu können, sind sie technisch, organisatorisch und personell zu verstärken, weil ansonsten diese Verpflichtung nicht oder nicht sachgerecht erfüllt werden kann.

  
( Steffen )  
Vorsitzender

DGB Landesbezirk Nordrhein-Westfalen  
Postfach 26 02 · 4000 Düsseldorf 1

Postfach 26 02  
Friedrich-Ebert-Straße 34-38  
4000 Düsseldorf 1  
(02 11) 36 83-0

Abteilung Bildung

Der Kultusminister  
des Landes NW  
Postf. 11 03  
4000 Düsseldorf 1

**KULTUSMINISTERIUM**  
23. OKT. 1991  
DES LANDES  
NORDRHEIN-WESTFALEN

7  
IC 4

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Fernsprech-Durchwahl Unsere Zeichen Datum  
(02 11) 36 83-137 Bg.-2.3.-Ah/re 23.10.91

Betrifft:  
Ihr Schreiben vom 03.09.91  
Akt.-Z.: I C 4.30-30/o Nr. 760/91  
Gesetzentwurf des Kultusministeriums zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes  
hier: Stellungnahme des DGB-Landesbezirks NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
LANDESBEZIRK NORDRHEIN-WESTFALEN

Abteilung Bildung

*J. Ahrweiler*  
(Jutta Ahrweiler)

Anlage



Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Kultusministeriums zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes (I C 4.30-30/o Nr. 760/91)

---

**A: Bemerkungen zum Bereich der Berufsschulen/Kollegschulen**

- {
1. Der vorliegende Gesetzentwurf des Kultusministeriums zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes genügt den gewerkschaftlichen Ansprüchen an eine Mitbestimmung in berufsbildenden Schulen nicht.
  2. Der Entwurf berücksichtigt nicht die Aufgabenstellung der berufsbildenden Schulen. Die Berufsschule ist im dualen System der Berufsbildung ein eingebundener Lernort mit dem gesetzlichen Anspruch einer "zweiten Säule". Das bedeutet Kooperation zwischen den Akteuren. Die Schulkonferenz mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertretern ist zu wenig an Kooperation.

**Es fehlen Vorschläge für die Kooperation Berufsschule und Betriebe und hier besonders Kooperation mit Betriebsräten und Jugend- und Auszubildendenvertretungen. Es fehlen Empfehlungen für die Kooperation Berufsschule und Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stellen und deren Prüfungsausschüssen.**

3. Die berufsbildenden Schulen haben sich in den beiden letzten Jahrzehnten zu einer Schule junger Erwachsener gewandelt. Die Mitwirkung der Berufsschüler muß dementsprechend erweitert werden. Die Mitwirkung muß generell beschrieben werden, nicht nur hinsichtlich einzelner Gremien. Erforderlich ist auch, den Inhalt von Mitwirkung zu benennen im ersten Teil des Gesetzes, §§ 1 bis 3.

**Es fehlt jede Aussage, was der Inhalt der Mitwirkung sein soll und wie eine effektive Mitbestimmung der Auszubildenden in der Berufsschule aussehen soll.**

4. Berufsschule wird als Schonraum behandelt. Obwohl Berufsschule Bestandteil des dualen Systems ist, geht der Entwurf davon aus, daß Berufsschule ein von der gesellschaftlichen Entwicklung abgeschlossener Raum ist. Dies ist daran erkennbar, daß keine bzw. zu wenig Kooperation mit Partnern im dualen System vorgesehen ist. Dies haben wir unter Punkt 1 aufgeführt. Dieses problematische Verständnis von Berufsschule führt auch dazu, daß Berufsschule von Einflüssen außerhalb der Schule abgeschottet wird.

Es fehlt das Zugangsrecht der Gewerkschaften, das im Betrieb selbstverständlich ist.

5. Die unter Punkt 2 bis 4 genannten Kritikpunkte bedeuten eine generelle Überarbeitung des Schulmitwirkungsgesetzes und zwar des "Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen", §§ 1 bis 3. Der uns vorliegende Gesetzentwurf läßt keinerlei Bedarf erkennen, im Schulmitwirkungsgesetz Mitbestimmung zu verankern.

**B: Zu den Paragraphen des Schulmitwirkungsgesetzes im Einzelnen/alle Schulformen**

**Nr. 1 - § 4 -**

a) keine Anmerkungen

b) Die Änderung des Abs. 8 wird abgelehnt.

Die Beteiligung des Schulträgers sollte verbessert werden, aber nicht durch eine generelle Teilnahmeberechtigung, sondern durch eine fallbezogene Regelung, wie sie weiter unten zu § 15 vorgeschlagen wird.

**Nr. 2 - § 5 -**

a) keine Bedenken

Es sollte folgende Nr. 20 angefügt werden:

"20. Festlegung der beweglichen Ferientage"

b) keine Anmerkungen

**Nr. 3 - § 6 -**

Der vorgeschlagene Abs. 6 Satz 2 sollte folgenden Wortlaut erhalten:

"§ 5 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß"

Den einzurichtenden Teil-Lehrerkonferenzen sollten keine eigenständige Entscheidungsbefugnisse übertragen werden können.

Nr. 4 - § 7

- a) Die Änderung wird abgelehnt. Die bisherige Regelung ist ausreichend.
- b) und c) keine Anmerkungen

Nr. 4 a - § 8 -

Zu Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Sozialpädagogische Fachkräfte sind LehrerInnen i. S. des Abs. 1."

Nr. 5 - § 9 -

Die Änderung wird abgelehnt. Der grundsätzliche Ausschluß der Vertreter der Erziehungsberechtigten und der SchülerInnen ist nicht sachgerecht. Die bisherige Regelung ist angemessen.

Nr. 6 - § 11 Abs. 4

Keine Anmerkungen

Nr. 6 a - § 11,10 -

Muß für Berufs- und Kollegschulen um den Absatz erweitert werden:

In geeigneten Unterrichtsbereichen können Gewerkschaften, Betriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Berufsbildungs- und Prüfungsausschußmitglieder der zuständigen Schulen beteiligt werden.

Nr. 6 b - § 13 -

In Abs. 4 werden folgende Sätze 4 und 5 eingeschoben:

"Die Schulaufsichtsbehörde hat ihre Entscheidung schriftlich zu begründen.

Die Konferenz kann die jeweils übergeordnete Schulaufsichtsbehörde anrufen".

Nr. 7 - § 14 -

Keine Anmerkungen

Nr. 7 a - § 15 -

Der bisherige Text wird Abs. 1

Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

Der Schulträger ist zur Schulkonferenz einzuladen, wenn dort Anträge nach Abs. 1 oder nach § 5 Abs. 2, soweit dort Zuständigkeiten des Schulträgers berührt sind, behandelt werden."

Das Teilnahmerecht des Schulträgers an der Schulkonferenz kann im Grundsatz bejaht werden, sollte aber auf alle Fälle beschränkt sein, in denen tatsächlich Anliegen des Schulträgers behandelt werden.

Nr. 8 - § 18 -

Keine Anmerkungen

Redaktionale Änderung ist jedoch erforderlich, da der bisherige Abs. 8 Satz 1 entbehrlich erscheint.

Nr. 9 - § 18 a -

Der neue § 18 a erhält folgende Fassung:

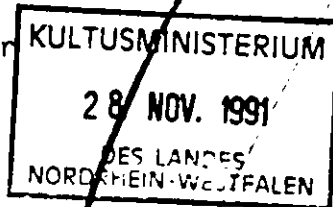
"Die Schulaufsichtsbehörden und die Schulen sollen die Arbeit der Beteiligten nach § 2 Abs. 4 durch Weitergabe der erforderlichen Informationen initiativ oder auf Anforderung unterstützen."

Der vorgesehene Abs. 2 wird abgelehnt. Sollte der Abs. 2 erhalten bleiben, ist festzustellen, daß solche Sammlungen nicht zu den Aufgaben der Beschäftigten an den Schulen gehören können.

IC 4.30-30/o Nr. 1276/91

DGB Landesbezirk Nordrhein-Westfalen  
Postfach 26 02 - 4000 Düsseldorf 1Postfach 26 02  
Friedrich-Ebert-Straße 34-38  
4000 Düsseldorf 1  
(02 11) 36 83 0Der Kultusminister  
des Landes NW  
Postf. 11 03

4000 Düsseldorf 1



Abteilung Bildung

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Fernsprech-Durchwahl	Unsere Zeichen	Datum
	03.09.91	(02 11) 36 83- 137	Bg.-2.3.-Ah/re	27.11.91

Betrifft:

Stellungnahme des DGB Landesbezirk Nordrhein-Westfalen zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes

- Nachtrag -

Bezug: Schreiben des Kultusministers vom 3. Sept. 1991 - I C 4.30-30/o Nr. 760/91

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Stellungnahme zum Schulmitwirkungsgesetz haben wir eine Anmerkung vergessen mitzuteilen, die wir heute nachholen möchten.

§ 4 wird durch Einfügung eines neuen Absatz 3 a wie folgt ergänzt:  
"(3a) An Grundschulen mit Schulkindergärten wählen die Erziehungsberechtigten in den Schulkindergärten aus ihrer Mitte eine(n) Vertreter/in, die/der an den Sitzungen der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnimmt."

Begründung:

Eine entsprechende Regelung enthielt bereits ein Runderlaß des Kultusministers vom 29. Juni 1979 - I C 4.30-31/o Nr. 1290/79. Die in diesem Runderlaß vorgesehene Regelung ist weiterhin erforderlich. Es ist an der Zeit, diese auch in den Gesetzestext zu übernehmen.

Mit bestem Dank und

freundlichen Grüßen

DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
LANDESBEZIRK NORDRHEIN-WESTFALEN

Abteilung Bildung

  
Jutta Ahrweiler

4. 30-30/ Nr. 1123/91



VEREIN KATHOLISCHER DEUTSCHER LEHRERINNEN  
BERUFSVERBAND LEHRENDER FRAUEN ALLER BILDUNGSBEREICHE  
- Landesverband Nordrhein-Westfalen -

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE  
HEDWIG-DRANSFELD-PLATZ 4 · 4300 ESSEN 1

ABTEILUNGEN FÜR  
GRUND- UND HAUPTSCHULEN  
BERUFSBILDENDE SCHULEN  
HELPÄDAGOGIK  
REALSCHULEN  
GYMNASIEN  
HOCHSCHULEN  
BEAMTINNEN IN SCHULBEHÖRDEN

An das  
Kultusministerium  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Postfach 1103  
4000 Düsseldorf

~~KULTUSMINISTERIUM  
22. OKT. 1991  
DES LANDES  
NORDRHEIN-WESTFALEN~~

8  
I 04  
K 23.10

4300 ESSEN 1

18. Oktober 1991

Betr.: Gesetzentwurf des Kultusministeriums zur Änderung des SchMG  
Bezug: AZ I C 4.30 - 30/o Nr. 760/91 vom 3. September 1991

Als Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Vereins katholischer deutscher Lehrerinnen - Landesverband Nordrhein-Westfalen - zu dem obengenannten Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

gez. H. Sauer  
Landesvorsitzende  
(nach Diktat verreist)

Für die Richtigkeit:  
i.A.

H. B. S.  
(Sekretärin)

Anlage

# VEREIN KATHOLISCHER DEUTSCHER LEHRERINNEN

BERUFSVERBAND LEHRENDER FRAUEN ALLER BILDUNGSBEREICHE

Landesverband Nordrhein-Westfalen

4300 Essen 1 . Hedwig-Dransfeld-Platz 4 . Telefon 0201/62 30 29  
Telefax 0201/62 15 87



## Stellungnahme

zum Gesetzentwurf des Kultusministeriums  
zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes vom 3.9.1991

Der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen (VkdL) - Landesverband Nordrhein-Westfalen - dankt für die Zusendung des vorgenannten Gesetzesentwurfs und nimmt zu den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen wie folgt Stellung:

### Zu Nr.1 a):

Nach unseren Beobachtungen entspricht die hier vorgesehene Regelung, daß der Vorsitzende der Schulpflegschaft und der Schülersprecher geborene Mitglieder der Schulkonferenz sind, dem bisherigen praktischen Ergebnis der Entsendung seitens der jeweiligen Gremien.

Die Einschränkung "sofern sie dies nicht ablehnen", halten wir für entbehrlich. Wer sich für die Mitarbeit in den Ämtern des Schulpflegschaftsvorsitzenden und des Schülersprechers zur Verfügung stellt, kann sich eigentlich der Verantwortung zur Mitarbeit in der Schulkonferenz nicht entziehen. Wir schlagen deshalb ersatzlose Streichung der Anfügung vor.

### Zu Nr. 1 b):

Gegen die hier vorgeschlagene Regelung haben wir folgende Bedenken:

- Diese Regelung wird sich als eine "Supervision" ohne entsprechende Umsetzung in aktive, das Schulleben fördernde Mitwirkung auswirken.
- Dabei sollte konkret bedacht werden, wieviele Einladungen zu Schulkonferenzen bei einem Schulträger anfallen können, die aus Zeit- und Personalgründen lediglich zu den Akten genommen werden können.
- In der Sache ist keine Notwendigkeit gegeben, von der bisherigen Regelung abzuweichen, den Schulträger zu unterrichten (und damit auch einzuladen), wenn Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden. In anderen Angelegenheiten ist der Schulträger ohnehin nicht zuständig.
- Wir lehnen die Ergänzung und Neuformulierung auch aus grundsätzlichen Erwägungen ab, dem Schulträger in der Schulkonferenz ein Antragsrecht einzuräumen: Hier sind die Kompetenzen nicht zureichend beachtet und abgegrenzt, wenn nicht im Vorfeld, d.h. im Gesetzestext festgelegt ist, in welchen Fragen der Schulträger ein Antragsrecht haben soll.

Ist etwa daran gedacht, dem Schulträger ein Antragsrecht auf Umwandlung oder Zusammenlegung von Schulen einzuräumen? Soll der Schulträger ein Antragsrecht zur Einführung bestimmter pädagogischer Konzepte bekommen?

Wegen des möglichen Zugriffs auf pädagogische Inhalte lehnen wir aus grundsätzlichen Bedenken heraus die vorgeschlagene Änderung ab und plädieren für die bisherige Formulierung, die alle Möglichkeiten offenläßt und sich bewährt hat.

Zu Nr.2 a):

Die im Entwurf vorgeschlagene Änderung unterstellt dem Schulleiter, in der Frage der Verbreitung von Schülerzeitungen auf dem Schulgelände willkürliche Entscheidungen zu treffen. Dies weisen wir zurück. Der Schulkonferenz, nicht aber dem Schulleiter traut der Gesetzgeber zu, "abgewogene Entscheidungen" zu treffen.

Auf diesem Hintergrund sehen wir in dieser Einfügung kein Verfahren, Konflikte an der Schule optimal und mit vertretbarem Zeit- und Personalaufwand zu lösen, zumal ja die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde nach wie vor besteht. Die Neuregelung ist vielmehr dazu angetan, die Stellung des Schulleiters zu diskreditieren, den Konflikt in ein erweitertes "Schul-"Gremium zu tragen und ihn somit auszuweiten anstatt einzugrenzen.

Der Einführung der Nr. 19 in § 5 SchMG stimmen wir insoweit zu, als wir sie für Schulen für Behinderte und für die besonderen Einrichtungen des Schulwesens bejahen.

Für die berufsbildenden Schulen und die Kollegschulen sieht das SchMG bereits eine Vielzahl von fachlich begründeten Sonderregelungen vor, sodaß es sich u.E. erübrigt, hier erneut aus der allgemeinen Schulumitwirkung auszuscheren.

Zu Nr.2 b):

Grundsätzlich stimmen wir der vorgesehenen Maßnahme zu, allerdings muß die Anfügung so gefaßt werden, daß sichergestellt ist, daß die zu Berufenden über die notwendige Fach- und Sachkompetenz verfügen.

Vorschlag: In die Teilkonferenzen .....  
...berufen werden, die nicht der Schulkonferenz angehören, aber sachlich und fachlich die notwendigen Voraussetzungen mitbringen.

Es muß auf diese Weise sichergestellt sein, daß gerade in den Teilkonferenzen die Fachbezogenheit gewahrt ist.

Zu Nr. 3:

Der Möglichkeit, Teilkonferenzen der Lehrerkonferenz einzurichten, wird zugestimmt.

Zu Nr. 4 a):

Mit der Neufassung wird die Lehrerkonferenz angewiesen, Fachkonferenzen einzurichten. Eine solche zwangsweise Vorschrift erscheint uns wenig sinnvoll, da das SchMG für alle Schulen gilt, und die Schulen u.U. unterschiedliche Bedürfnislage haben. Wir schlagen deshalb vor, es bei der derzeitigen Formulierung zu belassen, die den Schulen den erforderlichen Freiraum gibt und keine unnötigen Strukturen aufzwingt.

Zu Nr.4 b):

Antragstellung durch Erziehungsberechtigte und Schüler in der Fachkonferenz setzt voraus, daß Fachkenntnisse, Fachkompetenz und Kenntnis der Lehrpläne über den jeweiligen Jahrgang hinaus vorhanden sind. Das kann nicht immer und in jedem Fall vorausgesetzt werden. Wir hielten es deshalb für sinnvoller zu sagen, Erziehungsberechtigte und Schüler können in die Fachkonferenzen Anregungen einbringen. Keine vernünftige Fach(Lehrer)konferenz wird sich sinnvollen Anregungen verschließen, Anträge jedoch können zu unfruchtbaren Debatten und zu Auseinandersetzungen führen, die der Fachdiskussion nicht dienlich sind.

Die Praktikabilität und Arbeitsfähigkeit mit "Antragsrechten" für Eltern und Schülern ist fragwürdig, sie bringt Mehrbelastung für alle Beteiligten und schließt überzogene Mitwirkungsansprüche nicht aus..



Zu Nr. 4 c):

Der Absatz 4, der angefügt werden soll, sollte nur die Vertreter der Ausbilder umfassen. Die Auszubildenden sind bereits durch die Schüler vertreten. Fachkonferenzen sollten nicht durch Gewerkschaftsvertreter sachfremd in Anspruch genommen werden.

Zu Nr. 5:

Gegen die Neuregelung bestehen keine Einwände.

Zu Nr. 6 a):

Mit dieser vorgesehenen Maßnahme besteht die Möglichkeit, auch im Mitwirkungsbereich von der Klassenvertretung auf die "Stufenvertretung" und damit auf eine erwünschte Schulstruktur überzuleiten. Dadurch entfernt sich die Mitwirkung von den konkreten Fragen der Klasse, der Schüler, und sie unterliegt einer stärkeren Funktionalisierung und gerät damit in die Gefahr der weiteren Politisierung.

Zu Nr. 6 b):

Mit dieser Neuregelung weicht der Kultusminister einer klaren und eindeutig schulbezogenen und schulrechtlichen Lösung in der Frage der außerunterrichtlichen Betreuung der Kinder in der Grundschule aus.

Wir lehnen es ab, auf diesem Weg, der mit der eigentlichen Schulmitwirkung nichts mehr zu tun hat, durch die Hintertür die "billigste" und pädagogisch unstabilste Lösung ganztägiger Betreuung einschleusen zu lassen.

Auch eine außerunterrichtliche Betreuung von Kindern bedarf eigenständiger und gesetzlich sauberer Regelungen, die - da es sich nicht um Ganztagschule handelt - zumindest mit dem Sozialministerium abzusprechen und abzustimmen wären. Die "Second-hand-Unterbringung" im Schulmitwirkungsgesetz ist nicht nur pädagogisch, sondern auch juristisch fragwürdig, nicht zuletzt durch die unsachgemäße Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf den Klassenlehrer.

Wir schlagen deshalb ersatzlose Streichung dieser Hilfsmaßnahme vor und fordern statt dessen grundständige und grundsätzliche Überlegungen, wie den Schülern und Eltern langfristig und auf der Grundlage eines pädagogisch verantwortbaren Konzeptes außerunterrichtliche Betreuungsmöglichkeiten angeboten werden können. Dafür ist aber weder der Kultusminister allein, noch das Schulmitwirkungsgesetz zuständig.

Zu Nr. 7 a) und b):

Sowohl mit der Änderung der Überschrift als auch mit der Einfügung der berufsbildenden Schulen und Kollegschulen kann die Struktur der Schulmitwirkung grundsätzlich geändert werden.

Unter der neuen Überschrift könnten künftig auch in anderen Bereichen des Schulwesens Änderungen herbeigeführt werden. Diese Gefahr ist nicht zu übersehen.

Zu Nr. 8:

Es wäre interessant zu erfahren, was den Kultusminister veranlaßt hat, im SchMG das Ehrenamt zu erwähnen. Wir sehen in dieser Einfügung keinen großen Sinn, haben aber auch keine Bedenken, wenn sie aufgenommen wird.

Zu Nr. 9:

Gegen § 18 (1) bestehen keine Bedenken.

Die Forderungen, die in Abs.(2) aufgestellt sind, wonach die Grundsätze der Freiwilligkeit der Spende, der Anonymität des

des Spenders und die Gleichbehandlung der Verbände zu gewährleisten ist, sind die reine Illusion, wie auch in der Realität leicht nachzuweisen ist. Hier stellt das SchMG unerfüllbare Forderungen auf. Aus diesem Grund haben wir nicht unerhebliche Bedenken, in der Schule für Verbände Gelder einzusammeln. Die Verbände sollten grundsätzlich ihre Arbeit frei organisieren und finanzieren, um sich so durch ihre Mitglieder auch die geistige Freiheit sichern zu lassen. Dazu gehört auch, daß die Verwaltungsarbeiten nicht in die Schule verlagert werden. Für die Schülervertretung stimmen wir der im SchMG vorgesehenen Lösung zu.

Essen, 19.10.1991

I C 4.30-30/0 Nr 1152/91

# Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.



beim Kultusminister anerkannter Elternverband

9

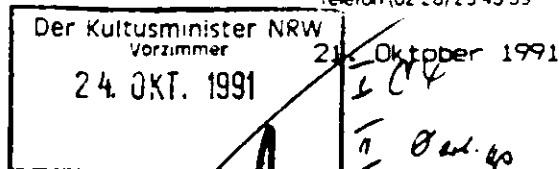
Landeselternschaft · Karl-Barth-Straße 1 · 5300 Bonn 1

Anschrift des Vorstandes

Herrn  
Kultusminister Hans Schwier  
Volklinger Straße 49

**Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.**  
Renate Hendricks  
Karl-Barth-Straße 1  
5300 Bonn 1  
Telefon (02 28) 23 43 39

4000 Düsseldorf 1



I C 4 30-30/0 Nr. 760/91

**Stellungnahme der Landeselternschaft Grundschulen NW e.V. zum  
Anderungsentwurf des Schulmitwirkungsgesetzes vom 03.09.1991**

Sehr geehrter Herr Minister Schwier,

die Landeselternschaft begrüßt die jetzigen Änderungsvorschläge zum Schulmitwirkungsgesetzes. Wir freuen uns, daß einige der von uns vorgetragene Änderungswünsche aufgenommen worden sind. Dennoch bleibt die jetzt formulierte und beabsichtigte Gesetzesänderung weit hinter den von uns thematisierten und begründeten Änderungswünschen zurück.

Bedanken mochten wir uns, daß Sie unserem Wunsch entsprochen haben und uns für die Meinungsbildung in den Verbänden diesmal einen ausreichenden Zeitraum zur Verfügung gestellt haben.

Bevor wir im einzelnen zu den Paragraphen des Änderungsvorschlages Stellung nehmen, zunächst einige allgemeine Anmerkungen.

## Grundsätzliches

Elternmitwirkung bedeutet wesentlich nicht nur Mitwirkung an den Schulen, sondern die Mitwirkung am gesamten Schulwesen. Denn das Geschehen an der einzelnen Schule hängt ganz wesentlich auch von Entscheidungen ab, die an höherer Stelle getroffen werden und auf die sie keinen Einfluß hat. Daher ist gleichermaßen eine Mitwirkung der Eltern und der Schuler auf allen Ebenen der Schulverwaltung erforderlich. Bisher stehen den Eltern in NW solche sich aus der Verfassung ableitenden Mitwirkungsmöglichkeiten nur völlig unzureichend zur Verfügung. Wir fordern daher im Rahmen der jetzt anstehenden Novellierung nachdrücklich eine weiterreichende Änderung des SchMG in diesem Sinne. Eine verfassungsmäßig vorgesehene Elternvertretung muß auch das Recht erhalten, sich auf allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulaufsicht artikulieren zu können. Hierzu fehlen bislang in NW die gesetzlichen Vorgaben. Geeignete Beispiele hierfür, die für NW als Vorbild dienen konnten, lassen sich in anderen Bundesländern, nicht zuletzt auch in den neuen Ländern, genügend finden.

Absender:

## Elternverbände, Stadtschulpflegschaften

Die jetzt vorgeschlagenen Änderungen zum Schulmitwirkungsgesetz verbessern die Stellung der Elternverbände nur unwesentlich. Nach wie vor ist keine Möglichkeit des Zusammenschlusses der schulformbezogenen Elternverbände zu einer Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene vorgesehen. Eine Unterscheidung zwischen den schulformbezogenen Elternverbänden, die mandatsorientiert arbeiten, zu den übrigen anerkannten Elternverbänden wird leider nicht vorgenommen. Auch die Möglichkeit des Zusammenschlusses von Elternvertretern oder Schulpflegschaften auf Stadt- oder Kreisebene fehlt im Änderungsentwurf. Obwohl gerade hier die Grundschulleitern in den letzten Jahren, bahnbrechend wie wir meinen, 37 Stadt- und Kreisschulpflegschaften gegründet haben. Gerade in diesen Tagen werden in Bielefeld und Duisburg entsprechende Gründungen vorgenommen.

In der Begründung des Änderungsentwurfes zum SchMG wird darauf verwiesen, daß in den Entwurf u.a. die Erfahrungen eingegangen sind, die an den Schulen seit 1978 mit dem jetzigen Mitwirkungsrecht gemacht worden sind. Es gibt aber nicht nur die Erfahrungen in den Schulen, sondern auch auf anderen Ebenen der Elternmitwirkung. So zeigt die große Anzahl von Stadt- oder Kreisschulpflegschaften, daß bei den Eltern mittlerweile Schulmitwirkung weiter praktiziert wird als dies im Gesetz vorgesehen ist. Wenn diese Novellierung dem Anspruch gerecht werden soll, auf eine geänderte Praxis zu reagieren, so müssen dabei auch die bereits gelebten Änderungen bei den Stadtschulpflegschaften und den Elternvertretungen auf Landesebene berücksichtigt werden.

## Ehrenämter, Finanzierung

Was die Anerkennung der Aufgaben nach dem SchMG auf Landesebene angeht, so begrüßen wir ausdrücklich, daß diese in Zukunft als Ehrenamt anerkannt werden sollen. Allerdings bleibt es uns unverständlich, wieso hier eine Einschränkung auf Tätigkeiten, die auf Veranlassung des Landes von Verbänden wahrgenommen werden, vorgenommen wird. Soll dieses im Umkehrschluß bedeuten, daß die Elternverbände sich für jede Veranstaltung, jede Aktivität zunächst eine Genehmigung beim Kultusminister einholen müssen? Sollen die Verbände zum verlängerten Arm des Kultusministeriums werden? Oder soll diese Regelung gar nicht den Alltag, etwa eine Vorstandssitzung oder eine Vortragsveranstaltung, sondern nur wenige ausgewählte Aktivitäten der Verbände betreffen?

Bedauerlich ist auch die Tatsache, daß weiterhin keine Basisfinanzierung der Elternvertretung auf Landesebene vorgesehen ist. Es wird uns immer unbegreiflich bleiben, wieso ausgerechnet ein sozialdemokratischer Kultusminister und eine sozialdemokratische Landesregierung so wenig Chancengerechtigkeit bei der Elternvertretung garantieren. Bislang ist es nur sozial privilegierten Eltern möglich, sich auf Landesebene aktiv zu engagieren; zumindest ist eine Elternvertretung umso besser finanziell ausgestattet, je mehr sie von solchen Eltern getragen wird. Die mit einem solchen Engagement verbundenen Kosten (Fahrkosten, Druck- und Portokosten, Telefonkosten, Kosten für eine Geschäftsstelle usw.) können noch langst nicht von allen Elternverbänden übernommen werden. Die ausschließliche Finanzierung der Elternarbeit durch Spenden und Mitgliedsbeiträge hat sich bei weitem nicht als ausreichend erwiesen.

## Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen

### 1. § 4 Abs. 3:

Dieser Gesetzesänderung und der Begründung stimmen wir zu.

### § 4 Abs. 8:

Welchen Hintergrund hat die Forderung, den Schulträger zu jeder Sitzung der Schulkonferenz einzuladen? Aus der Praxis heraus ist bekannt, daß der Schulträger selbst bei dem Tagesordnungspunkt (Fünf-Tage-Woche), zu dem er bislang eingeladen werden mußte, nicht an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnahm. Weiterhin ist zu fragen, wer den Schulträger repräsentiert. Wird der Schulträger etwa durch die Mitarbeiter des Schulamtes vertreten oder aber durch die gewählten Kommunalpolitiker? Hierzu wäre eine entsprechende Verwaltungsvorschrift erforderlich.

Die Forderung scheint uns aufgrund der gehandhabten Praxis an den Schulen und aufgrund der ohnehin schon bestehenden Möglichkeit für den Schulträger, an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen zu können, unsinnig. Sie führt nur zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand in den Schulen und beim Schulamt und kann möglicherweise Zweifel an der Unabhängigkeit der Schulkonferenz aufkommen lassen.

Wir halten die jetzige Formulierung in § 4 Abs. 8 für ausreichend.

### 2. § 5 Abs. 2 Nr. 17 folgende

Gegen die Erweiterung des Aufgabenkatalogs der Schulkonferenz haben wir keine Bedenken. Wir fordern allerdings die Erweiterung um einen weiteren Punkt. Hinter Punkt 19 ist ein Komma einzufügen und ein Punkt 20 mit folgender Formulierung mitaufzunehmen:

"Die Teilnahme der Schule an der integrativen Beschulung von Behinderten."

Die Entscheidung über die besondere Integration von Behinderten hat weitreichende Auswirkungen auf alle am Schulleben Beteiligten. Sie gehört von ihrem Charakter her zum Aufgabenfeld der Schulkonferenz und ist in der derzeitigen Versuchsphase gemäß Erlass auch schon von dieser zu treffen. In einer Gesetzesnovellierung gehört diese Regelung unbedingt in den abschließenden Aufgabenkatalog.

### § 5 Abs. 5

Diese Änderung wird von uns begrüßt.

### 3. § 6

Keine Stellungnahme.

### 4. § 7 Abs. 1

Die Änderung des Absatzes 1 begrüßen wir. Wir bitten allerdings darum, einen neuen Absatz 2 aufzunehmen. In den Grundschulen hat sich gezeigt, daß die VV zu § 7 SchMG bislang wenig bis gar nicht gehandhabt werden. Wir schlagen deshalb vor, in Absatz 1 folgende Formulierung zusätzlich aufzunehmen: "In der Grundschule werden die Aufgaben der Fachkonferenzen durch die Lehrerkonferenz wahrgenommen. Hierzu sind zwei Vertreter der Erziehungsberechtigten einzuladen."

Dies erscheint uns deshalb sinnvoll, weil die Aufgaben der Fachkonferenz in den kleinen Einheiten der Grundschule fast ausschließlich durch die Lehrerkonferenz wahrgenommen werden.

§ 7 Abs. 2

Die Stärkung der Stellung der Erziehungsberechtigten und der Schuler in den Fachkonferenzen durch ein eigenes Antragsrecht begrüßen wir.

§ 7 neu Abs. 4

Hierzu haben wir keine Bedenken.

5. § 9 Abs. 5

Die vorgeschlagene Einschränkung der Elternmitwirkung in der Klassenkonferenz muß entschieden zurückgewiesen werden. Schon jetzt gehört die Klassenkonferenz zu den Gremien, in denen Elternmitwirkung praktisch nicht stattfindet, da über die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Klasse unter Teilnahme der Eltern praktisch nie entschieden wird. Diese Funktion der Klassenkonferenz müßte gestärkt werden. Stattdessen die Eltern aus der einzig praktizierten Funktion auszuschließen, ist geradezu widersinnig. Wenn keine Regelungen für eine verstärkte Mitwirkungsmöglichkeit der Klassenkonferenz aufgenommen werden, müssen zumindest die bisherigen Regelungen (einschl. der VV zu § 9 Abs. 2) erhalten bleiben.

6. § 11 Abs. 4

Unklar ist, ob die Regelung sich nur auf berufsbildende Schulen beziehen soll oder nicht. Dies müßte verdeutlicht werden. Auch fehlen uns Vorstellungen, unter welchen Bedingungen ein Zusammenschluß von größeren Organisationseinheiten sinnvoll sein soll. Hier sollten in der Begründung des Änderungsentwurfes nähere Ausführungen gemacht werden.

§ 11 Abs. 10

Die vorgesehene Gesetzesänderung zu diesem Punkt muß bereits in der Formulierung sicherstellen, daß der Einsatz von Erziehungsberechtigten keinesfalls Unterrichtsausfall oder Organisationsmängel kaschieren darf. Zudem sollte die intensive Beteiligung der Klassenpflegschaft noch deutlicher herausgestellt werden.

Wir machen deshalb folgenden Änderungsvorschlag :

"Im Rahmen seiner/ihrer Gesamtverantwortung kann der Lehrer/die Lehrerin in der Grundschule und in den Schulen für Behinderte nach Beteiligung und Beratung in der Klassenpflegschaft und im Einvernehmen mit dem Schulleiter eine Unterstützung der unterrichtlichen Arbeit durch Erziehungsberechtigte in enger pädagogischer Abstimmung mit sich vorsehen".

7. § 14

Hierzu haben wir keine Bedenken.

8. § 15

Entsprechend der eingangs gemachten Ausführungen bitten wir um die Aufnahme folgender Formulierung in einen neu zu schaffenden Absatz 2 des § 15:

"Die gewählten Eltervertretungen der einzelnen Schulen können sich zu einer Stadt- oder Kreisschulpflegschaft zusammen-

schließen."

9. § 18

Die Anerkennung von Tätigkeiten nach dem SchMG als Ehrenamt wird von uns ausdrücklich begrüßt; sie entspricht einer langjährigen Forderung unsererseits. In Bezug auf die Verbände nach § 2 Abs. 4 bleibt dies allerdings, wie wir einleitend bereits ausgeführt haben, weit hinter den Erfordernissen zurück. Die Einschränkung, die mit dem Satz 2 vorgenommen wird, muß aufgehoben werden. Wir schlagen für Satz 2 folgende Formulierung vor:

"Als Ehrenamt gilt auch die satzungsmäßige Tätigkeit in den Verbänden nach § 2 Abs. 4."

10. Hinter § 18 angefügter § 18a Abs. 1

Leider zeigt die Praxis, daß die Elternverbände nach § 2 Abs. 4 nur die Informationen erhalten, die der Kultusminister für ihre Arbeit als erforderlich hält. Es ist zu hoffen, daß sich mit der neuen gesetzlichen Verpflichtung der Informationsfluß verbessert. Durch die Formulierung sollte dazu sichergestellt werden, daß die "Erforderlichkeit" der Informationen nicht einseitig vom Kultusministerium festgestellt werden darf. Ferner wäre es sinnvoll, die Informationspflicht auf die Landesregierung auszudehnen, so daß die Verbände z.B. Landtagsanfragen, die den schulischen Bereich betreffen, kostenlos zugestellt erhalten.

§ 18a Abs. 2

Die Genehmigung für die Verbände nach § 2 Abs. 4, in den Schulen zu sammeln, ist ein halbherziges Zugeständnis. Die damit vorgesehene Verfahrensform berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Strukturen der Verbände. Die vorgelegte Begründung zeigt deutlich, daß die Organisationsstrukturen der einzelnen Verbände nicht hinlanglich bekannt sind. Die ohnehin schon für viele Eltern und Lehrer/innen völlig undurchsichtige Form der Elternvertretung auf Landesebene wird damit noch konfuser. Die jetzt vorgelegte Fassung erscheint wirklichkeitsfremd und wird an den Schulen nur zu erneuten Schwierigkeiten führen. Schwierigkeiten kann vorgebeugt werden, wenn eine Einschränkung auf die schulformbezogenen Elternvertretungen vorgenommen wird.

Eine ausreichende Finanzierung der landesweiten Elternvertretungen wird dadurch nicht sichergestellt. Diese ist auch bisher nicht an den erforderlichen Schulkonferenzbeschlüssen gescheitert.

Mit der jetzt vorgelegten Neufassung fehlen leider immer noch die längst notwendigen Vorgaben für eine gesetzlich abgesicherte durchgängige Elternvertretung in NW. Nur mit einer Basisfinanzierung durch das Land NW kann eine repräsentative, chancengleiche und gerechte Elternvertretung garantiert werden.



(Renate Hendricks)  
Vorsitzende

IC 4. 30-30/ Nr. 1114/KK  
**ELTERNRAT HAUPTSCHULEN NW E.V.**

BEIM KULTUSMINISTER ANERKANTER ELTERNVERBAND

**KULTUSMINISTERIUM**  
22. OKT. 1991  
DES LANDES  
NORDRHEIN-W. FALLEN

An das  
Kultusministerium NRW  
Postfach 1103  
4000 Düsseldorf 1

**Der Staatssekretär**  
des Kultusministeriums  
22. OKT. 1991  
Vorsitzener

IC  
4

A. 25. 10.

Wuppertal, 17.10.91

Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Kultusministeriums zur  
Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes  
Aktenzeichen I C 4.30-30/0 Nr. 760/91

Sehr geehrter Herr Dr. Besch,

grundsätzlich begrüßt der Elternrat Hauptschulen NW das geplante  
Schulmitwirkungsanpassungsgesetz, insbesondere die vorgesehenen  
Ergänzungen des § 4, Absatz 3, Satz 3 und § 7, Absatz 2, Satz 4.

Gleichwohl enthält der Gesetzentwurf auch einige Punkte, die bei  
uns auf Kritik bis hin zur Ablehnung stoßen.  
Hierbei kritisieren wir zunächst generell, daß im Gesetzentwurf  
die Kollegschule erwähnt wird, obwohl sie noch keine Regelschule  
ist. Wir sind der Auffassung, daß das Schulmitwirkungsanpassungs-  
gesetz hier nicht vorgreifen darf.

Nun zur Kritik im einzelnen:

§ 6, Absatz 6 möchten wir nur für die berufsbildenden Schulen  
als Ergänzung gelten lassen.

§ 7, Absatz 1 geht uns nicht weit genug, da die vorgesehene  
Fassung nicht zwingend ist.

Wir schlagen deshalb vor, den Text wie folgt zu ändern:  
"Die Lehrerkonferenz hat Fachkonferenzen einzurichten."

Beim § 7, Absatz 4 stellt sich für uns die Frage nach dem  
Sinn, da die Auszubildenden als Schüler der berufsbildenden  
Schulen schon in den Fachkonferenzen vertreten sind.  
Hier haben wir noch Erläuterungsbedarf.

**Vorsitzender**

Dirk Stachelhaus  
Kölner Straße 18  
5600 Wuppertal 1  
Tel.: (0202) 43 28 34 priv.  
73 20 81 dienstl.

**Stellvertreter**

Sigrid Eisenblätter  
Mittelstr. 48  
4902 Bad Salzuflen  
Tel.: (05222) 2 17 23

Ellen Böcker  
Wolbecker Str. 223  
4400 Münster  
Tel.: (0251) 31 47 55



# ELTERNRAT HAUPTSCHULEN NW E.V.

BEIM KULTUSMINISTER ANERKANNTER ELTERNVERBAND

§ 9, Absatz 5, Satz 2 lehnen wir ab.

Ordnungsmaßnahmen sollten nicht nur den den betreffenden Schüler unterrichtenden Lehrern vorbehalten bleiben, sondern allen Lehrern, die in der Klasse, bzw. Jahrgangsstufe unterrichten, damit das zu fällende Urteil auf möglichst umfassenden Erkenntnissen beruht.

Beim § 11, Absatz 4, Satz 2 stimmen wir nur der Zusammenfassung von Klassenpflegschaften zu, nicht aber der von Jahrgangsstufenpflegschaften und nicht noch größeren Organisationseinheiten.

§ 11, Absatz 10, Sätze 3 und 4 finden nur unsere Zustimmung, wenn über die Beteiligung der Klassenpflegschaft hinaus die Zustimmung der Klassenpflegschaft erforderlich ist.

Außerunterrichtliche Schulveranstaltungen möchten wir gestrichen wissen, da hierbei die Mitarbeit von Erziehungsberechtigten sowohl innerhalb einer Klasse als auch insgesamt von Klasse zu Klasse nur in sehr unterschiedlichem Maße möglich sein wird. Wir wollen weder einer Zwei-Klassen-Gesellschaft bei den Erziehungsberechtigten noch bei den Klassen selbst Vorschub leisten.

Zu § 18 a sind wir hinsichtlich der Finanzierung mit Ihrer Begründung nicht einverstanden.

Die Schüler sind mit einem eigenen Landesbüro sicherlich mindestens so gut verwaltet wie die Elternverbände.

Wir fordern daher nach wie vor aus dem für die auf Landesebene organisierten Zusammenschlüsse der Schüler vorhandenen Finanzierungstopf einen angemessenen Anteil für die Elternverbände nach § 2, Absatz 4, Nr. 2 SchMG.

Zum Schluß drücken wir noch unser Bedauern darüber aus, daß der im Änderungsentwurf aus der letzten Legislaturperiode enthaltene Passus über Stadtschulpflegschaften in diesem Gesetzentwurf auBenvorgelassen wurde.

Mit freundlichen Grüßen



(Dirk Stachelhaus)  
Vorsitzender

---

## Vorsitzender

Dirk Stachelhaus  
Kölnener Straße 18  
5600 Wuppertal 1  
Tel.: (0202) 43 28 34 priv.  
73 20 81 dienstl.

## Stellvertreter

Sigrid Eisenblätter  
Mintelstr. 48  
4902 Bad Salzuflen  
Tel.: (05222) 2 17 23

Ellen Böcker  
Wolbecker Str. 223  
4400 Münster  
Tel.: (0251) 31 47 55

IC 4. 30-30/ Nr. 114/91  
**ELTERNRAT HAUPTSCHULEN NW E.V.**

**BEIM KULTUSMINISTER ANERKANNTER ELTERNVERBAND**

**KULTUSMINISTERIUM**  
22. OKT. 1991  
Kultusministerium NRW  
DES LANDES  
NORDRHEIN-W. FALLEN

An das  
Kultusministerium  
Postfach 1103

4000 Düsseldorf 1

**Der Staatssekretär**  
des Kultusministeriums  
22. OKT. 1991  
Vorzimmer

IC  
4

Wuppertal, 17.10.91

A. 25. 10.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Kultusministeriums zur  
Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes  
Aktenzeichen I C 4.30-30/0 Nr. 760/91

Sehr geehrter Herr Dr. Besch,

grundsätzlich begrüßt der Elternrat Hauptschulen NW das geplante  
Schulmitwirkungsanpassungsgesetz, insbesondere die vorgesehenen  
Ergänzungen des § 4, Absatz 3, Satz 3 und § 7, Absatz 2, Satz 4.

Gleichwohl enthält der Gesetzentwurf auch einige Punkte, die bei  
uns auf Kritik bis hin zur Ablehnung stoßen.  
Hierbei kritisieren wir zunächst generell, daß im Gesetzentwurf  
die Kollegschule erwähnt wird, obwohl sie noch keine Regelschule  
ist. Wir sind der Auffassung, daß das Schulmitwirkungsanpassungs-  
gesetz hier nicht vorgreifen darf.

Nun zur Kritik im einzelnen:

§ 6, Absatz 6 möchten wir nur für die berufsbildenden Schulen  
als Ergänzung gelten lassen.

§ 7, Absatz 1 geht uns nicht weit genug, da die vorgesehene  
Fassung nicht zwingend ist.

Wir schlagen deshalb vor, den Text wie folgt zu ändern:  
"Die Lehrerkonferenz hat Fachkonferenzen einzurichten."

Beim § 7, Absatz 4 stellt sich für uns die Frage nach dem  
Sinn, da die Auszubildenden als Schüler der berufsbildenden  
Schulen schon in den Fachkonferenzen vertreten sind.  
Hier haben wir noch Erläuterungsbedarf.

**Vorsitzender**

Dirk Stachelhaus  
Kölner Straße 18  
5600 Wuppertal 1  
Tel.: (0202) 43 28 34 priv.  
73 20 81 dienstl.

**Stellvertreter**

Sigrid Eisenblätter  
Mittelstr. 48  
4902 Bad Salzuflen  
Tel.: (05222) 2 17 23

Ellen Böcker  
Wolbecker Str. 223  
4400 Münster  
Tel.: (0251) 31 47 55

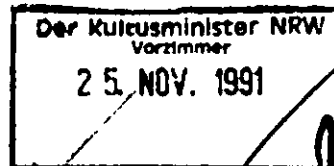
11 4. 30. 30/ 1275/91  
**Elternrat Realschule e.V. NW**

Vorstand

Anerkannter Elternverband für die Mitwirkung beim Kultusminister

An den  
Kultusminister des Landes NRW  
Herrn Hans Schwier  
Völklinger Straße 58  
4000 Düsseldorf 1

c/o Kurt Miknkw  
Binterimstraße 6  
4000 Düsseldorf 1  
Telefon (02 11) 31 37 41



Düsseldorf, den 7. Nov. 1991

Betr.: 1 C 4.30 - 30/0 Nr. 760/91  
Gesetz zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes  
-Schulmitwirkungsanpassungsgesetz-

Sehr geehrter Herr Minister,

in der Anlage überreichen wir Ihnen die Stellungnahme  
des Elternrates REALSCHULE e.V. NW zur o.a. Gesetzes-  
änderung.

Die verspätete Abgabe ist durch den krankheitsbedingten,  
zeitweiligen Ausfall unserer Geschäftsstelle entstanden.  
Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Elternrat REALSCHULE e.V. NW



(Vorsitzender)

Anlage

## S\_t\_e\_l\_l\_u\_n\_g\_n\_a\_h\_m\_e

### Gesetz zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes -Schulmitwirkungsanpassungsgesetz-

Der Elternrat REALSCHULE e.V. NW nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Der Elternrat REALSCHULE e.V. NW begrüßt die Absicht, durch die vorliegende Anpassung mehr Demokratie in Schule zu bringen. Leider bleibt es bei dem Versuch. Gerade jetzt hätte unser Land die einmalige Möglichkeit gehabt, aus etwas mitwirken dürfen den ersten Schritt zur Mitgestimmung zu tun.

Eltern und Schüler haben in der Schulkonferenz das Stimmrecht. Die Entscheidungen aber werden in der Lehrerkonferenz, in der Klassenkonferenz und der Fachkonferenz getroffen und da stehen Eltern, bis auf die Fachkonferenz, draußen vor der Tür. Hier wäre mehr Demokratie, für alle Beteiligten, von Nöten. Die selten stattfindende Fachkonferenz wird, dank der beratenden Tätigkeit von Erziehungsberechtigten und Schülern, zur Farce. Hier sehen wir die Möglichkeit für ein partnerschaftliches Verhältnis in Schule.

1. § 4 Absatz 3

a) -wird von den Eltern lange gefordert-

b) nach einzuladen Punkt.

Wir werden von der Verwaltung auch nicht mit dem Antragsrecht ausgestattet und zu entscheidenden Sitzungen eingeladen.

2. § 5

a) Die Nr. 18 bringt nicht die entscheidende Klärung. Hier muß eine Oberarbeitung des Abschnitts und der ASchO erfolgen, da es sonst ein Stückwerk bleibt.

b) -entspricht unseren Vorstellungen-

3. § 6 Absatz 6

-entspricht nicht unseren Vorstellungen, da auch hier die Eltern ausgeschlossen bleiben.

4. § 7

- a) -die Verpflichtung wird gestärkt-
- b) Die Vertreter der Erziehungsberechtigten und Schüler sind stimmberechtigt und können Anträge stellen.
- c) nur beratende Stimme ist aus unserer Sicht wirkungslos.

5. § 9

Hier sollte es heißen:

Mitglieder sind die Lehrer, die die Schüler unterrichten und die gewählten Vertreter der Erziehungsberechtigten.

6. § 11

Beide Absätze sollten von der Entscheidung der Schulkonferenz abhängig gemacht werden.

7. § 14

Die Änderung wird von uns mitgetragen.

8. § 18 (Das Ehrenamt)

Viele Eltern leisten neben ihrer ehrenamtlichen Arbeit an der Schule ihres Kindes/ihrer Kinder, sehr aufwendige Verbandsarbeit, die weit über den Wohnort, den Kreis und das Land hinausgehen.

Die Anfügung des § 18a löst nicht das finanzielle Problem, unter dem die Elternverbände leiden und das deren Arbeit behindert.

Die angedeuteten Sammlungen in den Schulen werden bei den oft recht hohen zusätzlichen Leistungen, Materialien für alle möglichen Fächer, Kopierpapier etc. durch oft sozialschwache Eltern zu einer Farce.

Aus diesem Grunde schon hinkt der Vergleich mit der Landesschülervertretung. Letztlich leisten die Elternverbände auch kostenfreie Arbeit für den KM, die Landesregierung und den Landtag.

Es ist unverständlich, daß diese Dinge in allen anderen Ländern möglich sind; in NRW aber abgelehnt werden. Wir fordern einen finanziellen Blockbetrag des Landes für die Abdeckung unserer Arbeit.

Nachfolgend unsere Überlegungen zum Gesetzentwurf der F.D.P. Fraktion Drucksache 10/4568 vom 31.7.1989:

1. Einführung von Stadt- bzw. Gemeinde-Elternräten  
Der Grundgedanke, nicht alles den Politikern und der Verwaltung zu überlassen, ist ein Guter.  
Mehr Mitbestimmung bei Standortfragen, Zusammenlegungen und Schulschließungen in die Hände der Eltern auf kommunaler Ebene stärkt die bürgerschaftliche Identifikation.
2. Erweiterte Mitwirkung auf der Ebene der RP's  
-für Realschulen die obere Aufsicht-  
Hier ist eine gesetzliche Änderung längst überfällig.
3. Verbindung der Arbeit der Elternverbände und Schulpflegschaften  
diese bewirkt eine Stärkung der Rechte der Schulpflegschaften.
4. Verbesserung der Mitwirkung in den Fachkonferenzen  
-diese Erweiterung findet unsere volle Zustimmung.-
5. Pflicht des KM zu unmittelbarer Information  
Hieraus ergibt sich die Verpflichtung zur finanziellen Förderung.
6. Mehr Gestaltungsfreiraum für berufsbildende Schulen  
Der einzelnen Schule soll mehr Gestaltungsfreiraum bei der Bildung ihrer Gremien gegeben werden (z.B. durch zusammenfassung von Klassenpflegschaften und Bündelung von Fachkonferenzen).

7. Freiwillige Zusammenarbeit von Elternverbänden  
in Form einer Arbeitsgemeinschaft

Dies wird in NRW praktiziert und ist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Die Kosten, Fahrten und Zeitaufwände werden durch die Teilnahme an mindestens vier Veranstaltungen des Bundeselternrates noch vermehrt. Uns kann an einer solchen Notlösung insgesamt nicht gelegen sein. Was in anderen Bundesländern möglich war, muß auch bei uns möglich sein. Die Kostenfrage und die Frage nach der Durchführbarkeit von Wahlen zur gesetzlichen Elternvertretung waren in den anderen Bundesländern auch kein Hinderungsgrund. Das Abwälzen der Arbeit in die Freiwilligkeit von Eltern und die Belassung der Kosten bei diesen, kann auch von Politikern nicht ernst gemeint sein.

IC 4.30-30/0 Nr 1153/91

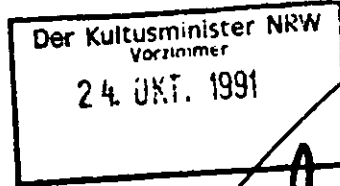
# LANDESELTERNRAT der GESAMTSCHULEN in NW e. V.

Die Vorsitzende

Postanschrift: Postfach 850306, 5000 Köln 80

An den  
Kultusminister des  
Landes NW  
Herrn Hans Schwier  
Völklinger Str. 49

4000 Düsseldorf 1



Brigitte Hogrefe  
Kasper-Düppes-Straße 33  
5000 Köln 80  
Tel.: 02 21-63 36 26  
02 21-63 41 18

Köln, 18. Okt. 1991

11. 28. 10.

Ihr Schreiben I C 4.30-30/0 Nr. 760/91  
Gesetzentwurf zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes

Hier: Stellungnahme des LER

Sehr geehrter Herr Minister,

Auf der Mitgliederversammlung am 12. Oktober 1991 in Lünen wurde über den Gesetzentwurf diskutiert und eine Stellungnahme erarbeitet.

Zu 1. § 4:

- a) Dieser Änderung stimmen wir zu.
- b) Die grundsätzliche Teilnahme sehen wir nicht als erforderlich an. Der Absatz 8 braucht unserer Meinung nach keinen Zusatz.

Zu 2. § 5:

- a) Nummer 18: diesem Zusatz stimmen wir zu.

Zu 4. § 7:

- a) Wird von uns begrüßt.
- b) Im Absatz 2 sollte Satz 3 gestrichen werden. Statt dessen:  
"Die Vertreter der Erziehungsberechtigten oder Schüler können eigene Anträge stellen und haben Stimmrecht" Nur so sehen wir eine gleichberechtigte Anerkennung der Eltern gewährleistet.

Zu 5. § 9 Abs. 5:

Den Satz "Mitglieder sind die Lehrer, die den Schüler unterrichten" können wir so nicht akzeptieren, da für die Objektivität der Beurteilung auch die Beteiligung von unvoreingenommenen Lehrer notwendig ist. Eine Erweiterung mit folgendem Satz 3 halten wir für erforderlich: "Die an Klassenkonferenz teilnehmenden Eltern haben Stimmrecht."

Zu 6. § 11:

- b) Absatz 10, Satz 4 mit der Ergänzung: "die Besoldung der Eltern richtet sich nach der Besoldung der Lehrer." stimmen wir zu.

Zu 8. § 18, Absatz 8:

Den Sätzen 2 und 3 stimmen wir voll zu.

Zu 9 § 18a:

Im Absatz (1) bitten wir um den Zusatz: "...die erforderlichen Informationen unaufgefordert geben.

Absatz (2) stimmen wir zu.



Zusätzlich sehen wir folgende Ergänzungen als dringend erforderlich an:

In § 6 Absatz 2 wird Satz 2 anfügt:

" Schulpflegschaftsvorsitzender oder sein Stellvertreter soll an den Sitzungen der Lehrerkonferenzen eingeladen werden."

Begründung: genauso wie Schulleiter an den Schulpflegschaftssitzungen teilnehmen, sollten auch Elternvertreter zu den Lehrerkonferenzen eingeladen werden.

Um endlich die Gleichberechtigung des Elternrechtes in der Schule zu erhalten, fordern wir in der Schulkonferenz die Drittelparität. So lange dies nicht der Fall ist, bleibt das Mitwirkungsrecht der Eltern an den Schulen ein Scheinrecht. Die Mehrheitsverhältnisse stehen von vornherein zu Ungunsten der Eltern und Schülern fest. Die vor dem Hintergrund des Kienbaumgutachtens notwendig gewordene Veränderungen sind ohne ein reelles Stimmrecht der Elternvertreter in den Schulkonferenzen kaum durchzuführen.

Deshalb unsere Forderung:

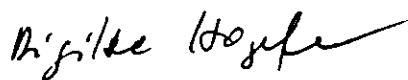
Drittelparität, damit Abstimmungen in den Schulkonferenzen nicht zu Farce werden.

Änderung § 4 Absatz 2 b: 1 : 1 : 1.

Die LER-Mitgliederversammlung hat dieser Stellungnahme und den zusätzlichen Forderungen mit großer Mehrheit zugestimmt.

Ich hoffe, daß Sie, Herr Minister, die Anliegen der Eltern ernst nehmen und die vorgeschlagenen Änderungen in Ihrem Gesetzentwurf einfügen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Hogrefe

# GGG

IC 4. 30-30/10 Nr. 1124/91

## Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule e.V.

GGG NW, Huckarder Str. 12, 4600 Dortmund 1

**Landesverband NW**  
(Arbeitskreis Gesamtschule  
in Nordrhein-Westfalen e.V.)

Kultusministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Postfach 1103

Der Vorsitzende  
des Landesverbandes

4000 Düsseldorf  
22.10.1991  
DES LANDES  
NORTH-RHEIN-WESTFALEN

Huckarder Str. 12  
4600 Dortmund 1  
Fernruf: (0231) 14 80 11

13

104

Ka 23.10.

Datum: 18. Oktober 1991

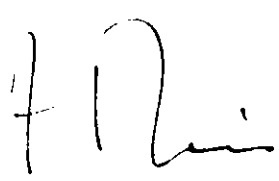
**Geszentwurf zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes**  
Az.: I C 4.30-30/0 Nr. 760/91

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesvorstand der GGG hat in seiner gestrigen Sitzung über den zugesandten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes beraten und die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Die vorgesehenen Änderungen zu § 4 Absatz 3, § 5, § 6, § 7 Absätze 1 und 2, § 9, § 11 Absatz 4 und § 18 sowie die Einfügung eines neuen § 18a werden in der beabsichtigten Form begrüßt und als Verbesserung eingeschätzt.
2. Gegen die beabsichtigte Änderung von § 4 Absatz 8 bestehen hingegen erhebliche Bedenken.  
*Nach unserer Auffassung muß die Schulkonferenz weiterhin die Möglichkeit haben, zu entscheiden, ob zu einer Sitzung und zu welchen Tagesordnungspunkten der Schulträger einzuladen ist; sie muß insbesondere die Möglichkeit haben, ohne Anwesenheit eines Vertreters des Schulträgers auch Angelegenheiten, die diesen betreffen, zu beraten.*
3. Zu den beabsichtigten Änderungen weiterer Paragraphen des Schulmitwirkungsgesetzes (§ 7 Absatz 4, § 11 Absatz 10, § 14 Absatz 3) wird keine Stellungnahme abgegeben, da für die dort behandelten Schulformen in unserem Verband keine Erfahrungen verfügbar sind.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Theis

Landeselternschaft der Gymnasien  
in Nordrhein-Westfalen e.V.

4. 30-30/

1105/91



Landeselternschaft · Mühlenstraße 129 · 4050 Mönchengladbach 2

An den  
Kultusminister  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Str. 49  
4000 Düsseldorf



Geschäftsstelle  
Mühlenstraße 129  
4050 Mönchengladbach 2  
Tel. 0 21 66-2 20 21

Datum  
14.10.1991

KQ 21-10.

Betr.: Gesetzentwurf zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes  
- Schulmitwirkungsanpassungsgesetz -

Bezug: Ihr Schreiben vom 03.09.1991  
I C 4.30-30/0 Nr. 760/91

Sehr geehrter Herr Minister Schwier,

die Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen überreicht Ihnen  
anliegend die Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

*D. Ercklentz*  
(Dr. Ingeborg Ercklentz)  
-Geschäftsführerin-

**Stellungnahme**  
**der Landeselternschaft der Gymnasien e.V.**  
**zum Gesetzentwurf des Kultusministeriums**  
**zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes**  
(Schreiben des KM vom 3. 9. 91 - I C 4.30-30.0 Nr. 760/91 -)

### 1. Vorbemerkung

Die Landeselternschaft der Gymnasien begrüßt die mit diesem Entwurf vorgesehenen Verbesserungen der Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten.

Mit der LT-Drucksache 11/1991 vom 2. 7. 91 liegt dem Landtag bereits ein Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Elternrechte der Fraktion der F.D.P. vor, der verschiedene Regelungen des nunmehr vom Kultusministerium vorgelegten Entwurfs in wörtlicher Übereinstimmung enthält, der aber zum Teil weitergehende Elternrechte vorsieht. Dieser F.D.P.-Entwurf ist offenbar aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung am 10. 1. 1990 im Ausschuß für Schule und Weiterbildung zu dem in der letzten Legislaturperiode vorgelegten Entwurf überarbeitet worden; er berücksichtigt nach unseren Feststellungen im wesentlichen die seinerzeit vorgetragene Kritik an dem 1. Entwurf; er dürfte damit auf weitgehende Zustimmung bei den Elternverbänden stoßen.

Soweit der Entwurf des Kultusministeriums aus der Sicht der Landeselternschaft der Gymnasien in wesentlichen Punkten hinter dem bereits vorliegenden Entwurf der F.D.P.-Fraktion zurückbleibt, wird nachfolgend eine entsprechende Ergänzung vorgeschlagen.

### 2. Einzelstellungnahme

#### Zu Nr. 1 (§ 4 SchMG):

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 4 Abs. 3 wird ausdrücklich begrüßt, da sie einem praktischen Bedürfnis der Schulen entspricht und Mißverständnisse und Fehler bei den Wahlvorgängen vermeiden hilft.

#### Zu Nr. 2 (§ 5 SchMG):

##### **Abs. 2 Nr. 18:**

Die Regelung geht weiterhin von der Möglichkeit eines Vertriebsverbotes einer Schülerzeitung durch den Schulleiter aus. Sie bleibt damit - auch wenn die Bestätigung dieser Anordnung der Schulkonferenz übertragen wird - hinter der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung vom 8. 3. 1990 (LT-Drucksache 10/5289) zurück. Im übrigen ist eine abschließende Beurteilung der Problematik ohne Kenntnis der in der Begründung nur angekündigten Änderungen des § 25 Abs. 3 SchVG und des § 37 ASchO praktisch nicht möglich. Zur Vermeidung von Wiederholungen dürfen wir auf unsere Vorschläge zur Neuregelung im Schreiben vom 24. 10. 1990 (Bezug: Ihr Schreiben vom 28. 8. 1990 - I C 4.50 - 20.0 Nr. 830/90) verweisen.

Dies vorausgeschickt haben wir allerdings auch Bedenken gegen die praktische Handhabbarkeit der Entwurfsregelung:

Die Regelung setzt voraus, daß der Schulleiter zunächst allein - gem. § 37 Abs. 5 ASchO - ein Vertriebsverbot ausspricht (und dies der Schulaufsicht zur Überprüfung mitteilt), das anschließend der Schulkonferenz zur Bestätigung oder Aufhebung vorgelegt wird. Eine solche Regelung macht nur Sinn, wenn die Schulkonferenz unmittelbar nach Verhängung des Vertriebsverbotes zusammentritt, da anderenfalls die Verteilung der Schülerzeitung durch die Vorentscheidung des Schulleiters über Wochen blockiert wäre; eine Eilentscheidung gem. § 5 Abs. 6 dürfte regelmäßig schon wegen der Bedeutung der Sache und auch angesichts der Entscheidungsbe-  
1  
fugnis des Schulleiters bei Stimmengleichheit ausscheiden.

Unbeschadet der Vorbemerkung schlagen wir daher folgende Regelung vor:  
§ 37 Abs. 5 ASchO erhält folgende Fassung:

*"Die Verteilung einer Schülerzeitung auf dem Schulgrundstück kann durch Anordnung des Schulleiters bis zur Entscheidung der Schulkonferenz ausgesetzt werden, soweit der Inhalt der Schülerzeitung nicht mit § 36 Abs. 3 vereinbar ist. Die Aussetzung wird gegenstandslos, falls nicht innerhalb von 2 Wochen durch die Schulkonferenz ein Vertriebsverbot ausgesprochen wird. Ein Vertriebsverbot gem. Satz 2 ist vom Schulleiter zu begründen und der Schulaufsicht mitzuteilen".*

Entsprechend einer derartigen Neufassung des § 37 Abs. 5 ASchO müßte die Nr. 18 lauten:

*"18. Verbot der Verbreitung einer Schülerzeitung auf dem Schulgrundstück".*

**Abs. 2 Nr. 19:**

Entsprechend der sprachlichen Fassung des Gesetzes schlagen wir folgende redaktionelle Änderung des Entwurfs vor:

*"19. Einrichtung besonderer Organisationsformen der Mitwirkung nach diesem Gesetz an Schulen für Behinderte, an besonderen Einrichtungen des Schulwesens, an berufsbildenden Schulen und an Kollegschulen".*

Zu Nr. 4 (§ 7 SchMG):

**Abs. 2 Satz 4:**

Die Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Da jedoch in der Praxis gerade die rechtzeitige Information der Elternvertreter über die Beratungsgegenstände der Fachkonferenz häufig zu wünschen übrig läßt, sollten den Erziehungsberechtigten gewisse "Druckmittel" zur Durchsetzung dieses an sich selbstverständlichen Informationsrechtes eingeräumt werden, wie sie in dem F.D.P.-Entwurf bereits vorgesehen sind. Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

*"Die Vertreter der Erziehungsberechtigten oder Schüler können eigene Anträge stellen. Soweit sie über Beratungsgegenstände nicht rechtzeitig und hinreichend informiert worden sind, können sie verlangen, daß die Beschlußfassung bis zur nächsten Sitzung vertagt wird. Soweit Anträgen der Erziehungsberechtigten nicht entsprochen wird, sind die Gründe für die Ablehnung im Protokoll der Fachkonferenz festzuhalten."*

Zu Nr. 5 (§ 9 SchMG):

Die Regelung ist unverständlich. Für die Zuständigkeit der Klassenkonferenz bilden die Lehrer, die den Schüler unterrichten, regelmäßig keinen Ausschuß, sondern die Konferenz selbst (§ 9 Abs. 1 SchMG). Sollten entgegen dem u.E. eindeutigen Wortlaut nicht alle den Schüler unterrichtenden Schüler dem Ausschuß angehören, könnten wir im Interesse der Schüler einer solchen Regelung nicht zustimmen, da die Interessen der Schüler durch eine willkürliche Zusammensetzung des Ausschusses beeinträchtigt werden könnten.

Für die Zuständigkeit der Jahrgangsstufenkonferenz findet sich eine entsprechende Regelung bereits in § 26 a SchVG und § 16 ASchO, eingefügt erst durch Rechtsbereinigungsgesetz 1984 vom 8. 12. 1984.

Die Entwurfsregelung könnte aber dazu führen, daß - obwohl dies nach der Begründung nicht beabsichtigt zu sein scheint - die bestehenden Beteiligungsrechte der Erziehungsberechtigten gem. § 9 Abs. 2 SchMG iVm den entsprechenden VV aufgehoben werden. Sollte daher - aus uns nicht erkennbaren Gründen - an der Entwurfsregelung festgehalten werden müssen, so schlagen wir vor, den folgenden Satz hinzuzufügen:

*"Die Rechte der Erziehungsberechtigten und der Schüler gem. Abs. 2 bleiben unberührt".*

Nach Nr. 5 (§ 10 SchMG):

Der Gesetzgeber hat für die Schulmitwirkung der Erziehungsberechtigten auf Landesebene in NRW die sog. privatrechtliche Verbändelösung gewählt. Damit ist die demokratische Legitimation der schulformbezogenen Elternverbände durch die Bindung an die gewählte Elternvertretung innerhalb der Schulen im Gegensatz zu anderen Bundesländern mit durchgewählten Elternvertretungen nicht automatisch gewährleistet. Für diese Legitimation besteht jedoch auch in NRW ein dringendes Bedürfnis.

Dies kann ohne Aufgabe der privatrechtlichen Lösung durch eine Regelung erreicht werden, wie sie in Nr. 4 des F.D.P.-Entwurfs vorgesehen ist. Diese Regelung hat die einhellige Zustimmung der schulformbezogenen Elternverbände gefunden; sie sollte dringend in den Gesetzentwurf aufgenommen werden:

*"Nach § 10 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:*

*(4) Die Schulpflegschaft kann über die auf Landesebene für die jeweilige Schulform organisierten Verbände der Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schulwesens mitwirken, indem sie die Entsendung eines Vertreters in einen derartigen Verband beschließt. Die Mitgliedschaft der Vertreter der Schulpflegschaft in dem Verband richtet sich nach dessen Satzung; durch einen entsprechenden Beschluß der Schulpflegschaft wird eine Mitgliedschaft der Schulpflegschaft oder einzelner Eltern nicht begründet.*

*Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5."*

Zu Nr. 6 (§ 11 SchMG):

Zur Klarstellung schlagen wir vor, den Entwurf des Abs. 10 Satz 4 wie folgt zu fassen:

*"Gleiches gilt in allen Schulformen und Schulstufen bei Angeboten im Ganztagsbereich und bei Schulveranstaltungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts".*

Nach Nr. 7 (§§ 16 und 17 SchMG):

**Zu § 16 SchMG:**

Die Klassenbildungsrichtlinien gehören für die Eltern und ihre Verbände zweifellos zu den wichtigsten Regelungen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung im Bereich der Schulorganisation. Gleichwohl hat eine Verbändebeteiligung gem. § 16 SchMG bisher nicht stattgefunden. Der Beispielskatalog des § 16 SchMG sollte daher insoweit ergänzt werden. Dazu dürfte umso mehr Veranlassung bestehen, wenn den Vorschlägen des "Kienbaum-Gutachtens" zur "Entrechtlichung" der Grundlagen für die Berechnung des Lehrerstellenbedarfs und der Klassenbildung gefolgt werden sollte.

Wir schlagen daher vor, die Regelung des F.D.P.-Entwurfs zu übernehmen:

*"In § 16 Satz 2 wird hinter Nr. 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und hinzugefügt:*

*9. Richtlinien zum Lehrereinsatz und zur Bildung von Klassen."*

**zu § 17 SchMG:**

Die Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes sollte dazu genutzt werden, die Bindung der Mitwirkungsmöglichkeit der Eltern an die Minderjährigkeit ihrer Kinder aufzuheben. Eltern nehmen Mitwirkungsrechte als Vorsitzende einer Klassen-/Jahrgangsstufenpflegschaft sowie in der Schulpflegschaft und der Schulkonferenz nicht als Vertreter ihres Kindes, sondern als Vertreter der Elternschaft der jeweiligen Jahrgangsstufe oder Klasse wahr; mit der Selbständigkeit des Kindes gegenüber Einzelentscheidungen seiner Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter hat das nichts zu tun. So wird vielfach eine sinnvolle Elternarbeit in den oberen Jahrgangsstufen abgeschnitten, ohne daß den Kindern aufgrund ihrer Volljährigkeit dadurch eigene Selbstvertretungsrechte zuwüchsen.

Wir schlagen daher vor, die Regelung des F.D.P.-Entwurfs zu Nr. 13 zu übernehmen:

*"In § 17 Abs. 2 wird am Ende des Satzes zu Buchstabe e bb das Komma durch einen Punkt ersetzt; der Satz zu Buchstabe f wird gestrichen."*

Zu Nr. 8 (§ 18 SchMG):

Insbesondere im Hinblick auf die mit § 11 Abs. 10 Sätze 3 und 4 des Entwurfs neu geschaffenen Mitarbeitsmöglichkeiten für Erziehungsberechtigte sollte die Definition der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht an ein Mandat in einem Mitwirkungsorgan gebunden sein, sondern alternativ dazu festgelegt werden. Wir schlagen daher vor, das "und" zwischen den beiden Funktionsbeschreibungen durch ein "oder" zu ersetzen.

Die Einschränkung, die in Abs. 8 Satz 3 mit den Worten "auf Veranlassung des Landes" vorgenommen wird, sollte gestrichen werden; statt dessen sollten hinter dem Wort "Aufgaben" die Worte "im Sinne dieses Gesetzes" eingefügt werden. Damit würde eine Regelung erreicht, bei der ehrenamtliche Tätigkeit der Erziehungsberechtigten in den Verbänden nicht nur vorliegt, wenn dies im Einzelfall durch den Kultusminister veranlaßt worden ist (z.B. Fahrt zu einer Verbändeanhörung), sondern schon dann, wenn in Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen Themen der Schulmitwirkung im Sinne dieses Gesetzes beraten werden.

Danach sollte der Entwurf folgende Fassung erhalten:


*"Erziehungsberechtigte und Schüler, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen oder ein Mandat in einem Mitwirkungsorgan ausüben, sind ehrenamtlich tätig. Als*

*Ehrenamt gilt auch die Tätigkeit, die sie für Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes in den Verbänden nach § 2 Abs. 4 wahrnehmen".*

Zu Nr. 9 (§ 18a SchMG):

Die Regelung wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings wäre es wünschenswert gewesen, die in der Begründung angekündigte Neufassung des § 47 Abs. 7 ASchO mit in die Beurteilung einbeziehen zu können, da die mit Recht hervorgehobenen Schwierigkeiten, die den Verbänden bei der Sammlung in den Schulen gemacht werden, vielfach mit sachfremden und zum Teil abwegigen Auslegungen der Begriffe "Anonymität" und "Gleichbehandlung der Verbände" begründet werden. Wir gehen davon aus, daß insoweit eindeutige und praktikable Regelungen im Rahmen der Neufassung des § 47 Abs. 7 ASchO getroffen werden. Auf das Schreiben vom 11. Juni 1990 - I C 4.30-40/47 Nr. 500/90 - dürfen wir in diesem Zusammenhang Bezug nehmen.

  
(Dr. Paul-J. Stein)



# E

IC 4. 30-30/10

Nr. 1142/91

# ELTERNVEREIN V NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.

Beim Kultusminister anerkannter Elternverband.

Geschäftsstelle  
Endenicher Straße 12 · 5300 Bonn 1  
Telefon (0228) 634003

AS

20.10.91

An den  
Kultusminister des Landes NW  
z.Hd. Herrn Kaldewei  
Postfach 1103  
4000 Düsseldorf

KULTUSMINISTERIUM  
23. OKT. 1991  
DES LANDES  
NORDRHEIN-WESTFALEN

IC 4

Betr.: Schulmitwirkungsgesetz; Änderungsentwurf des KM

Sehr geehrter Herr Kaldewei!

Für die nochmalige Übersendung des Entwurfstextes danke ich Ihnen sehr. In der Anlage erhalten Sie unsere Anmerkungen zu dem Entwurf.

Aus Termingründen erhalten Sie eine Fassung per Fax vorab. Das Original geht gleichzeitig zur Post.

Mit freundlichen Grüßen

Albach

# ELTERNVEREIN V NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.

Beim Kultusminister anerkannter Elternverband.

Geschäftsstelle  
Endericher Straße 12 · 5300 Bonn 1  
Telefon (0228) 634003

20.10.1991

Betr.: Gesetz zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes  
- Schulmitwirkungsanpassungsgesetz -

## STELLUNGNAHME

Der Elternverein NW begrüßt, daß die lange geforderte und geplante Überarbeitung des Schulmitwirkungsgesetzes nun in die Wege geleitet worden ist.

Die in diesem Entwurf gemachten Vorschläge können überwiegend als ein Schritt in die richtige Richtung bezeichnet werden, sie reichen aber noch nicht aus, die in der Landesverfassung verankerte Mitwirkung der Eltern im Schulwesen zu erfüllen. Das Schulmitwirkungsgesetz leidet an grundsätzlichen Mängeln, die auch in dem vorliegenden Entwurf nicht behoben werden. Die Forderung des Bundesverfassungsgerichts vom 6.12.72 (Förderstufenurteil) nach einem "sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken" wird weiterhin nicht erfüllt, da die Eltern immer noch in allen Fragen überstimmt werden können.

Zu Nr. 1

Es hat sich in der Praxis immer als sinnvoll erwiesen, daß der Vorsitzende der Schulpflegschaft und der Schülersprecher Mitglieder der Schulpflegschaft sind. Der Elternverein hat dazu immer geraten und begrüßt es daher, daß dieses Verfahren jetzt gesetzlich festgelegt wird. Es erscheint auch sinnvoll, den Schulträger zu allen Sitzungen einzuladen und ihm Antragsrechte zu gewähren.

Zu Nr. 2

Der Elternverein begrüßt, daß es in die Verantwortlichkeit der Schulkonferenz gestellt wird, ob eine Schülerzeitung auf dem Schulgrundstück verteilt werden darf. Die Beibehaltung des Vertriebsverbots trägt dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule Rechnung. Der Schulleiter wird von der Alleinverantwortung entlastet und die letzte Entscheidung dem Gremium vorbehalten, in dem auch Eltern und Schüler vertreten sind und das für die wesentlichsten Entscheidungen in der Schule zuständig ist.

In Ziff. 19 sollten die Kollegschulen entfallen, da sie keine Regelschulen sind.

Nr. 2 b ist zuzustimmen, denn die Möglichkeit, daß auch Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schüler, die nicht der Schulkonferenz angehören, in Teilkonferenzen berufen werden können, erweitert den Kreis derjenigen, die Verantwortung tragen.

Zu Nr. 3

Die Lehrerkonferenz ist das einzige Gremium, an dessen Sitzungen keine Vertreter der Erziehungsberechtigten oder der Schüler teilnehmen. Die Einrichtung von Teilkonferenzen vermehrt die Anzahl solcher Gremien. Der Elternverein NW bedauert, daß hier der Forderung nach Zusammenarbeit von Schule und Eltern sogar entgegengewirkt wird.

Zu Ziff 4

Es ist im Interesse der Mitwirkungsberechtigten, daß Fachkonferenzen eingerichtet werden. Die Forderung "soll" ist zwar mehr als bisher "kann", reicht aber noch nicht aus. Richtig wäre die Formulierung mit "muß" oder "hat ... zu".

Die Einführung eines Antragsrechts für die Vertreter der Erziehungsberechtigten oder Schüler erweitert ihre Rechte und ist deshalb zu begrüßen.

Die Einfügung des Abs. 4 ist konsequent. Allerdings ist unverständlich, daß die Auszubildenden erwähnt werden, da sie als Schüler ohnehin an den Fachkonferenzen beteiligt sind.

Zu Nr. 5

Auch hier verfolgt der Entwurf wieder sein Ziel, große Gremien wie die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenzen durch die Bildung von Ausschüssen zu verkleinern. Es hat sich in der Praxis häufig als hilfreich erwiesen, wenn nicht nur die Lehrer, die den Schüler unterrichten über Ordnungsmaßnahmen mitentscheiden. Der Blick aus einer anderen Perspektive und mit Abstand sowie möglicherweise aus der Sicht eines Lehrers, der den Schüler von früher kennt, können sinnvoll sein. Die Bildung von Ausschüssen mag zwar Zeit ersparen, dient aber nicht immer dem Schüler. Es ist bei einem kleinen Gremium besonders darauf zu achten, daß § 15 Abs. 4 ASchO eingehalten wird, nach dem Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrats anzuhören sind, sofern kein Widerspruch des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten vorliegt.

Zu Nr. 6 b

Für die Mitarbeit von Eltern in dafür geeigneten Unterrichtsbereichen und bei außerschulischen Unterrichtsveranstaltungen reicht eine Beteiligung der Klassenpflegschaft nicht aus. Es muß in jedem Fall die Zustimmung vorliegen.

Die Mithilfe von Eltern bei schulischen Veranstaltungen wird von den Schulen immer wieder gefordert, um fehlende Lehrer zu ersetzen. Dagegen ist in akuten Notsituationen und in Ausnahmefällen nichts einzuwenden. Sie darf aber nicht dazu dienen, den generellen Lehrermangel zu beheben und den allgemein bestehenden Unterrichtsausfall zu vermeiden. Der Kultusminister darf sich nicht auf dem Rücken der Eltern von seiner Verpflichtung, eine ausreichende Zahl von Lehrern einzustellen, entlasten.

Die Mithilfe von Eltern ist auch in anderer Weise problematisch. Es gibt Kinder, die darunter leiden, daß ihre Eltern aus beruflichen oder familiären Gründen nicht mithelfen können. Umgekehrt gibt es Kinder, die darunter leiden, wenn die Eltern in den Unterricht kommen und fühlen sich gehemmt. Es reicht aus diesen Gründen nicht aus, daß das zuständige Elterngremium nur berät und die Entscheidung über die Mithilfe der Eltern vom Lehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter getroffen wird.

Die Mithilfe der Eltern führt zu Ungleichheiten nicht nur zwischen einzelnen Schulen, sondern auch zwischen einzelnen Klassen in einer Schule, da die Elternschaft je nach Lage und Größe der Schule oder nach ihrem Engagement unterschiedlich ist.

Es ist im übrigen die Einhaltung der Vorschriften über die Gesundheitsüberprüfung und den Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Zu Nr. 7 b

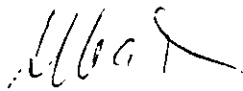
Auch hier sind die Kollegschulen zu streichen, da sie keine Regelschulen sind.

Zu Nr. 8

Es ist sehr zu begrüßen, daß gesetzlich verankert werden soll, daß die Tätigkeit der Erziehungsberechtigten, die in den Verbänden nach § 2 Abs. 4 SchMG auf Veranlassung des Landes Aufgaben wahrnehmen, als Ehrenamt anerkannt wird und sie damit unter den Versicherungsschutz der RVO gestellt werden.

Zu Nr. 9

Es ist zu begrüßen, daß im neu eingefügten § 18 a das Recht der mitwirkungs-  
berechtigten Verbände nach § 2 Abs. 4 SchMG auf Unterstützung und Information  
gesetzlich festgeschrieben wird.



(Dr. Renate Albach)  
Stellv. Vorsitzende

16

Katholische Elternschaft Nordrhein-Westfalen, Zwölfiling 24, 4300 Essen 1

ZWÖLFILING 24  
4300 ESSEN 1  
TELEFON: (02 01) 220 44 75

An den  
Kultusminister des Landes NW  
Herrn Hans Schwier  
Völklinger Str. 49

4000 Düsseldorf 1

Der Kultusminister NRW  
Vorzimmer  
21. OKT. 1991

IC 14

17. Oktober 1991  
A. 21.10.

Gesetzentwurf zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes  
Ihr Schreiben vom 03. September 1991 / AZ I C 4.30-30/0 Nr. 760/91

Sehr geehrter Herr Minister,

für die Zusendung des o. a. Entwurfs danken wir.  
Wir möchten auf folgende Anmerkungen aufmerksam machen:

Betr. Nr. 5 / § 9, Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenzen

Als Aufgabe, für die Elternbeteiligung ermöglicht ist, bleibt:  
über die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu entscheiden.  
Nach unseren Erfahrungen und Beobachtungen werden Klassen- bzw.  
Jahrgangsstufenkonferenzen zu diesem Zweck so gut wie nicht ein-  
berufen. Ihre diesbezügliche Durchführung muß sichergestellt  
werden (analog Nr. 4a) / § 7).

Betr. Nr. 8 / § 18, Ehrenamt

Es sollte auf den Versicherungsschutz hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

- Anton Jänzing -  
Vorsitzender



**HILFE FÜR BEHINDERTE E.V.**

17

10 4. 30-30 / Nr. 1026/91

- LAGH NW - Dachverband von Behinderten-Selbsthilfevereinigungen in Nordrhein-Westfalen  
Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte

Landesarbeitsgemeinschaft NW „Hilfe für Behinderte“ Beelertstraße 5-6 · 4400 Münster

An das  
Kultusministerium des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Postfach 1103

4000 Düsseldorf

KULTUSMINISTERIUM  
21 OKT. 1991  
DES LANDES  
NORDRHEIN-WESTFALEN

4400 Münster, den 18. 10. 1991  
Beelertstraße 5-6  
Tel.: 02 51 / 4 34 09 und 4 34 00

AZ: Sch 1

I C14 / K 23 10

Betr.: Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes

Bezug: Ihr Schreiben vom 3. 9. 1991  
AZ I C 4.30-30/o Nr. 760 / 91

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Elternverbandes LERNEN FÖRDERN zum

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes.

Eine gemeinsame Würdigung des Arbeitskreises Schulmitwirkung in der LAGH NW ist nicht zustande gekommen.

Mit freundlichem Gruß

(Dr. Strunz)  
Geschäftsführer

Kultusministerium des  
Landes Nordrhein-Westfalen

Postfach 1103  
4000 Düsseldorf 1

9. Oktober 1991 /Beh

Schreiben vom 3. 9. 91, Aktenzeichen I C 4:30-30/0 Nr. 760/91  
Gesetzentwurf des Kultusministeriums zur Änderung des  
Schulmitwirkungsgesetzes

Zum Gesetzentwurf zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes  
nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Änderung § 4:

a) Absatz 3, Anfügung nach Satz 3:

Wir begrüßen die Neuregelung, daß der Schulpflegschafts-  
vorsitzende und der Schülersprecher gleichzeitig Mitglie-  
der der Schulkonferenz sind. Die Erfahrungen in der Praxis  
haben die Notwendigkeit gezeigt, daß der Vorsitzende der  
Schulpflegschaft sowie auch der Schülersprecher gleichzei-  
tig Mitglieder der Schulkonferenz sind. Durch diese Rege-  
lung ist die bei Wahlsitzungen der Schulpflegschaft und  
des Schülerrates gelegentlich übersehene ausdrückliche  
Wahl dieser Vertreter nicht mehr erforderlich.

b) Absatz 8, Neufassung von Satz 2:

Für die vorgeschlagene Änderung sehen wir keinen Handlungs-  
bedarf, da der Schulträger auch bisher schon an Sitzungen  
der Schulkonferenzen, die seine Belange betreffen, beteiligt  
wurde. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß der Schulträger  
zu einem hohen Prozentsatz den Einladungen nicht gefolgt ist.

Ferner fehlt die Erklärung, wer den Schulträger vertritt,  
z. B. Mandatsträger der Kommune, des Rates oder Schulver-  
waltungsbeamte.

Zur Änderung § 5:

a) Absatz 2, Anfügung von Nr. 18:

Wir begrüßen die Stärkung des Rechtes auf freie Meinungs-  
äußerung in Schülerzeitungen gegenüber der Schulleitung  
sowie die Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse der  
Schulkonferenz, wo Eltern, Schüler und Lehrer in gemein-  
samer Verantwortung verpflichtet sind, eine abgewogene  
Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung darf nicht  
durch Eingriffe der Schulaufsicht aufgehoben werden.



b) Absatz 2, Anfügung von Nr. 19:

Dieser Punkt bedarf folgender Ergänzungen:

1. "...besondere Organisationsformen nach diesem Gesetz, dabei dürfen die Mitwirkungsrechte der Eltern nicht beschnitten werden."
2. "An Schulen für Behinderte und berufsbildenden Schulen muß die Möglichkeit geschaffen werden, daß Eltern ihre behinderten Kinder auch über das 18. Lebensjahr hinaus vertreten können."

Zusätzliche Änderung in § 10:

a) Anfügung eines neuen Absatzes 4 nach Absatz 3:

"(4) Die Schulpflegschaft kann über die auf Landesebene für die jeweilige Schulform organisierten Elternverbände an der Gestaltung des Schulwesens mitwirken, indem sie die Entsendung eines Vertreters in einen Elternverband beschließt. Die Mitgliedschaft der von der Schulpflegschaft entsandten Vertreter richtet sich nach der Satzung der Elternverbände; durch einen entsprechenden Beschluß wird eine Mitgliedschaft der Schulpflegschaft oder einzelner Eltern nicht begründet."

Da eine Einbindung der Elternorgane in die Verbandsarbeit notwendig ist, wünschen wir die Aufnahme eines neuen Absatzes 4, wie er auch im Gesetzentwurf der FDP-Fraktion enthalten ist.

b) Absatz 4 würde dann Absatz 5.

c) Anfügung eines neuen Absatzes 6 nach Absatz 5:

"(6) Die Schulpflegschaft hat gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerde-recht sowie Anspruch auf begründeten schriftlichen Bescheid."

Durch die Einführung eines Auskunfts- und Beschwerderechtes sowie eines Anspruchs auf schriftlichen begründeten Bescheid werden die Rechte der Schulpflegschaft gegenüber der Schulleitung gestärkt, ohne daß die Gesamtverantwortung der Schulleitung davon berührt wird.

Zur Änderung § 11:

Absatz 10, Anfügung der Sätze 3 und 4:

Diese Ergänzung sehen wir grundsätzlich positiv. Elternmitarbeit in Unterrichtsbereichen darf aber nicht den bestehenden Lehrermangel kaschieren und darf nicht zur ständigen Verpflichtung werden.

Zusätzliche Änderung in § 15:

a) Hinter § 15 sollte ein neuer § 15 a angefügt werden:

"§ 15a Gemeinde-/Stadtschulpflegschaft

(1) Die Schulpflegschaften der Schulen eines Schulträgers können in Gemeinde-/Stadtschulpflegschaften zusammenarbeiten.

(2) Die Gemeinde-/Stadtschulpflegschaft berät mit den zuständigen Stellen Fragen des Schulwesens der Gemeinde, die über den Bereich einer Schule hinausgehen. Sie fördert ferner den Austausch von Erfahrungen und Informationen der Schulpflegschaften untereinander.

(3) Der Schulträger und die Schulbehörden haben die Gemeinde-/Stadtschulpflegschaft über alle wichtigen Angelegenheiten, die nicht lediglich eine einzelne Schule im Bereich des Schulträgers betreffen, zu unterrichten und auf Verlangen die für die Arbeit der Gemeinde-/Stadtschulpflegschaft erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Ordnung der Gemeinde-/Stadtschulpflegschaft muß gewährleisten, daß keine im Gebiet des Schulträgers vorhandene Schulform von der Zusammenarbeit ausgeschlossen oder in Fragen, die nur diese Schulform betreffen, überstimmt wird."

Die bisher freiwillige Zusammenarbeit der Schulpflegschaften aller Schulformen in Stadt- bzw. Gemeindepflegschaften bedarf einer gesetzlichen Anerkennung. Hierdurch werden demokratische Mitwirkungsinteressen und Elternrechte gestärkt und dem Bedarf nach Informations- und Erfahrungsaustausch der Eltern Rechnung getragen. Bei Vorbereitung und Umsetzung schulpolitischer Entscheidungen erfährt der Schulträger beratende Unterstützung.

b) Hinter § 15a sollte ein neuer § 15b angefügt werden:

"§ 15b Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände

Zum Austausch von Informationen und Erfahrungen können sich die Elternverbände gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 zu einer Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene zusammenschließen."

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten bei der Gestaltung des Schulwesens wird über die Beteiligung der Einzelverbände hinaus durch einen gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie ggfs. durch eine Abstimmung der Elternverbände untereinander gefördert. Dem dient die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände auf Landesebene, deren rechtliche Grundlage in dem neuen § 15b geschaffen wird.

Zusätzliche Änderung § 16:

Anfügung von Absatz 2 (neu):

"(2) Der Kultusminister hat den Verbänden gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 alle Schulen der jeweiligen Schulformen betreffenden Erlasse, die nicht lediglich Einzelfälle behandeln, umgehend zur Kenntnis zuzuleiten; das Gleiche gilt für Verfügungen der Regierungspräsidenten als obere Schulaufsichtsbehörden."

Die unmittelbare Information der Elternverbände über alle amtlichen Regelungen wird durch die Einführung des Absatzes 2 sichergestellt.

Zur Änderung § 18:

Anfügung von § 18a Absatz 1:

Grundsätzlich begrüßen wir diese Regelung. Sie bedarf aber aufgrund unserer Erfahrungen in den Verbänden in der Vergangenheit eines Zusatzes:

"Eine nach dem Gesetz vorgesehene Beteiligung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß den Verbänden und sonstigen Organisationen eine angemessene Zeit zur Beratung zur Verfügung steht und eine Berücksichtigung des Verbändevotums im weiteren Fechtsetzungsverfahren möglich ist. Dabei sind die Ferienzeiten zu berücksichtigen. Landtagsvorlagen in Mitwirkungsangelegenheiten sind die schriftlichen Stellungnahmen der Verbände beizufügen."

Anfügung von § 18a Absatz 2:

Dieser Absatz stellt unserer Meinung nach eine Verbesserung der bisherigen Regelung dar. Erforderlich ist allerdings folgender Zusatz im Anschluß an Satz 1:

..., "sofern die Schulpflegschaft einen Beschluß gefaßt hat."

Zusätzliche Änderung § 18:

Anfügung eines § 18b:

"§ 18b Unfallversicherung

Eltern und Schüler nehmen im Rahmen der Schulmitwirkung nach diesem Gesetz öffentliche Aufgaben wahr; ihre Tätigkeit unterliegt dem Unfallversicherungsschutz nach der RVO. Das gilt auch für Tätigkeiten innerhalb der Eltern- und Schülerverbände gem. § 2 Abs. 4."

Da die Unfallversicherungsfrage bisher nicht geklärt ist, bedarf es der Einführung des § 18b.

# PEV

18

PROGRESSIVER  
ELTERN- / Nr. 1125/1991  
ERZIEHERVERBAND  
NW E.V.  
LANDESGESCHÄFTSSTELLE

PEV · Hohenstaufenallee 1 · 4650 Gelsenkirchen

An das  
Kultusministerium des Landes NW  
Völklinger Str. 49  
4000 Düsseldorf

KULTUSMINISTERIUM  
DES LANDES  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
1. OKT. 1991

4650 Gelsenkirchen  
Hohenstaufenallee 1  
Tel.: 02 09 / 20 45 58  
20 27 79

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen

Datum

104  
KR 23.10.

17. Oktober 1991

## Gesetzentwurf des Kultusministeriums NW zur Änderung des Schulmitwirkungs- gesetzes

hier: Stellungnahme des Progressiven Eltern- und Erzieherverbandes NW e.V.

### Grundsätzliche Stellungnahme:

Im Grundsatz bieten die bisherigen gesetzlichen Regelungen nach Auffassung des Progressiven Eltern- und Erzieherverbandes ausreichende Möglichkeiten zur Beteiligung der Eltern, unbeschadet von einzelnen Verbesserungsmöglichkeiten. Sie sichern durch die Verbände-beteiligung das pluralistische Spektrum der Meinungsvielfalt. Sinnvoll und notwendig ist eine Trennung zwischen privatrechtlichen Verbänden (e.V.) und gesetzlich verankerten Mitwirkungs-gremien. Sie sollte unbedingt beibehalten werden.

Die Rolle der gesetzlich verankerten Mitwirkungs-gremien darf auch nicht ausgehöhlt werden, indem man den Verbänden ein direktes Zugriffsrecht auf die Einzelschule (etwa durch Auskunftspflicht oder Durchführung von Spenden-sammlungen ohne Zustimmung der Schulkonferenz) einräumt.

### Im Einzelnen:

Den Punkten 1 bis 3 stimmen wir zu.

### Zu Punkt 4:

Dem Absatz a) stimmen wir zu.

Für den Absatz b) schlagen wir folgende Formulierung vor:

"Die Vertreter der Erziehungsberechtigten oder Schüler können eigene Anträge stellen und haben Stimmrecht" (Die entgegenstehende Formulierung des Vorsatzes in Paragraph 7,2 entfällt).

Begründung:

Eine solche Regelung unterstreicht die Bedeutung der Eltern- und Schülervertreter in den Fachkonferenzen, die in der Praxis des Schulmitwirkungsgesetzes angesichts der Lehrerdominanz bisher zurücktritt.

Für den Absatz c) sollte die Formulierung "Paragraph 4 Abs. 4 gilt entsprechend." entfallen.

Begründung:

Es ist nicht erkennbar, auf welchen Fall diese Formulierung Bezug nimmt.

Zu Punkt 5:

Die vorgeschlagene Änderung sollte entfallen.

Begründung:

Es wird unsererseits für notwendig gehalten, daß in den Prozeß der Findung von Ordnungsmaßnahmen auch Eltern und Schüler eingebunden werden. Jedoch sollte das Verfahren dadurch vereinfacht werden, daß nur der/die Klassenpflegschaftsvorsitzende und der Klassensprecher/die Klassensprecherin als Vertreter von Eltern und Schülern an der Klassenkonferenz teilnehmen. Die umständlich zu benennenden weiteren Erziehungsberechtigten und Schüler sollten entfallen.

Zu Punkt 6:

Dem Absatz a) stimmen wir zu.

Bei dem Absatz b) sollte der letzte Satz entfallen ("Gleiches gilt bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Angeboten im Ganztagsbereich in allen Schulformen und Schulstufen").

Statt dessen schlagen wir vor:

"Die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Angeboten im Ganztagsbereich in allen Schulformen und Schulstufen ist erwünscht. Das Nähere regelt der Schulleiter entsprechend den grundsätzlichen Beschlüssen der Schulkonferenz.

Begründung:

Der logische Zusammenhang des letzten Satzes mit dem Vorhergehenden läßt zu wünschen übrig. Es sollte klar ausgesagt werden, daß Elternmitarbeit in der Schule in den o.a. Bereichen erwünscht ist. Bezüglich der damit verbundenen rechtlichen Fragen sollte durch Einzelverfügung Klarheit geschaffen werden.

Zu Punkt 7:

Dem Absatz a) stimmen wir zu.

Für den Absatz b) schlagen wir folgende Erweiterung vor:

"An berufsbildenden Schulen und Kollegschulen sowie Schulen mit Abteilungen kann die Schulkonferenz mit Zustimmung der oberen Schulaufsicht Konferenzen, Schulpflegschaften und Schülerräte auf Ebenen einrichten, die der Organisationsstruktur der Schule besser entsprechen, und ihnen Aufgaben übertragen."

Begründung:

Große und dezentral liegende Schulen sowie in Zukunft häufiger einzurichtende Schulen mit dezentralen Abteilungsmodellen können sich mit Zustimmung der Schulaufsicht eine den örtlichen Verhältnissen besser entsprechende Schulmitwirkungsstruktur geben. Die Einheitlichkeit der Schule bleibt durch die gemeinsame Schulkonferenz gewahrt.

Dem Punkt 8 stimmen wir zu.

Zu Punkt 9:

Für den neuen Paragraphen 18a, 1. Absatz schlagen wir folgende Formulierung vor:

" Kultusministerium und Schulaufsichtsbehörden (streichen: und Schulen) sollen die Arbeit der Verbände ... unterstützen und ihnen die erforderlichen Informationen unmittelbar zur Verfügung stellen."

Begründung:

Es kann keine Auskunftspflicht einer einzelnen Schule gegenüber Verbänden geben. Dies würde die einzelne Schule überfordern. Dagegen sprechen aber auch und besonders grundsätzliche Bedenken, da die Verbände nur einen Teilbereich der Eltern repräsentieren, die Schulen aber die Interessen aller Erziehungsberechtigten zu wahren haben. Ein Zugriffsrecht der Verbände auf die einzelne Schule widerspricht zudem der Grundsystematik des Schulmitwirkungsgesetzes, durch das die Schule in der Schulkonferenz das entscheidende Mitwirkungsorgan findet. Entsprechend sollte (auch aus Gründen des Datenschutzes) in keinem Falle die Kompetenz der Schulkonferenz ausgehöhlt werden.

Den vorgeschlagenen 2. Absatz des neuen Paragraphen 18a lehnen wir ab.

Begründung:

Es kann nicht Aufgabe und Verpflichtung einer staatlichen Institution wie der Schule sein (wie insbesondere die Erläuterungen zur vorgeschlagenen Änderung darlegen), für Verbände zu sammeln. Schulische Sammlungen sollten durch die Regelung in Paragraph 47 ASCHO abschließend geregelt sein.

Es kann nicht angehen, daß an den Interessen der in der Schule vertretenden Erziehungsberechtigten, der Schüler und Schülerinnen sowie der Beschäftigten, die im Votum der Schulkonferenz ihren Ausdruck finden, vorbei Sammlungen durch die Schule (d. h. ja wohl durch die Lehrer) durchgeführt werden, auch wenn die Verbände sicherlich berechnete Interessen artikulieren.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die bisher geltenden Regelungen völlig ausreichen und als abschließend betrachtet werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hartmut Pietsch  
Stellv. Landesvorsitzender



i.A. Detlef Fickermann

4.30.30/0

1077/CH

IC

Der Staatssekretär  
des Kultusministeriums  
0 9. OKT. 1001  
Vorzimmer

Mit. 9. 10.

LSV  
NW

LandesschülerInnenvertretung NW  
Farberstr. 136 4000 Düsseldorf 1

An das  
Kultusministerium NRW  
z.Hd. Dr. Besch  
Postfach 1103

19

4000 Düsseldorf 1

Ihre Nachricht vom 3. Sept. 1991 Mein Zeichen as/lasek Datum 8. Oktober 1991

Gesetzentwurf des Kultusministeriums zur Änderung des  
Schulmitwirkungsgesetzes - Aktenzeichen: I C 4.30.30/0 Nr. 760/91

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Besch,

hiermit sendet ihnen die LSV NW die Stellungnahme zum o.g.  
Gesetzentwurf zu. Diese Stellungnahme ist in der vorliegenden Form vom  
Landesvorstand beschlossen worden.

Wir möchten Sie außerdem bitten, uns auch die Stellungnahmen der  
anderen Verbände, die sich zu diesem Entwurf geäußert haben,  
zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

der Landesvorstand

*Andreas Seier*

i.A. Andreas Seier  
(Innensekretär)

Stellungnahme der LandesschülerInnenvertretung NRW zum Gesetzentwurf des Kultusministeriums zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes

Aktenzeichen: I C 4.30-30/0 Nr. 760/91

zu 1. § 4 (3) und (8):

- a) Die geborene Mitgliedschaft in der Schulkonferenz lehnen wir ab. Die Mitwirkungsgremien sollen selber entscheiden, ob sie es für sinnvoll erachten, ihren Vorsitzenden auch in die Schulkonferenz zu entsenden. Dazu bedarf es keine gesetzliche Festlegung.
- b) Dieser Änderung können wir nur zustimmen, wenn auch in die andere Richtung vergleichbare Mitwirkungsrechte eingerichtet werden. Dies könnte so aussehen, daß die Schulkonferenz drei Personen (1 SchülerIn, 1 LehrerIn, 1 ElternvertreterIn) in das Gremium des Schulträgers (Schulausschuß o.ä.) delegiert, die dort, wie es in anderen Ländern üblich ist, vergleichbare Rechte haben, wie der Schulträger in der Schulkonferenz. Alles andere wäre ein Rückschritt im Bereich der Schulmitwirkung.

Im Zusammenhang mit § 4 sei darauf hingewiesen, daß z.Z. eine gleichberechtigte Mitwirkung von SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen aufgrund der ungleichen Verteilung innerhalb der Schulkonferenz nicht möglich ist. Wir fordern daher, daß Verhältnis LehrerInnen:Erziehungsberechtigte:SchülerInnen zumindest auf 1:1:1 geändert wird.

zu 2. § 5 (2) Nr. 18, 19 und (5):

- a) SchülerInnenzeitung sollten wie alle anderen Zeitungen dem Landespressegesetz unterliegen und nicht noch durch zusätzliche Reglementierungen behindert werden. D.h. weder der/die SchulleiterIn noch die Schulkonferenz hat über ein Vertriebsverbot von SchülerInnenzeitungen zu entscheiden. Dazu ist natürlich eine Änderung der ASchO (§ 37), so wie es FDP und GRÜNE schon im Landtag als Gesetzentwurf eingebracht haben, notwendig. Da diese Änderung hoffentlich bald geschieht, halten wir den Punkt 18. für z.Z. nicht mehr notwendig.

Was den die Ergänzung des Punktes 19. angeht, so sollte an hier schon konkreter ausgeführt werden, welche "besonderen Organisationsformen der Mitwirkung" gemeint sind, damit hier nicht beliebige Einschneidungen der Mitwirkung ermöglicht werden. Solange dieser Punkt nicht konkretisiert wird, können wir dieser Ergänzung nicht zustimmen.

- b) Bei dieser Änderung folgen auch wir der Argumentation des Kultusministeriums.

zu 3. § 6 (6)

Da dies nicht in unseren Mitwirkungsbereich fällt, sollte lieber die LehrerInnenverbände zu diesem Punkte Stellung beziehen.

zu 4. § 7 (1), (2) und (4)

- a) kein Kommentar
- b) Diese Ergänzung ist wohl ein Schritt in die richtige Richtung, d.h. zu mehr Mitwirkungsmöglichkeit in der Fachkonferenz. Das bloße Antragsrecht bringt jedoch keinen wesentlichen Fortschritt, denn Anträge konnten SchülerInnen und Erziehungsberechtigte immer



4

schon indirekt einbringen, in dem sie LehrerInnen davon überzeugt haben, ihre Antragsvorschläge zu übernehmen und in die Fachkonferenz einzubringen. Wir müssen jedoch in den Fachkonferenzen dahin kommen, SchülerInnen und Erziehungsberechtigte stärker in die Mitwirkung mit einzubeziehen. Dazu ist jedoch das Stimmrecht dieser beiden Gruppen in der FK unabdingbar.

c) kein Kommentar

5. § 9 (5)

Bei dieser Änderung folgen auch wir der Argumentation des Kultusministeriums.

6. § 11 (4) und (10)

a) Da dies nicht in unseren Mitwirkungsbereich fällt, sollte lieber die Elternverbände zu diesem Punkte Stellung beziehen.

b) kein Kommentar

7. § 14 Überschrift und (3)

a) kein Kommentar

b) Bei diesem Punkt möchten wir noch einmal auf 2 a) verweisen und fordern, daß es vorher ein konkreter Rahmen für diese "Organisationsformen" geben muß, um entscheiden zu können, inwieweit hier eventuell Mitwirkungsrechte beschnitten werden könnten.  
Entscheidend wäre dabei, daß eine positive und keine negative Veränderung des Verhältnisses der SchülerInnen innerhalb der Schulkonferenz ermöglicht wird und daß die einzelnen Mitwirkungsorgane ihre Strukturen nur selber verändern, bzw. auch jederzeit auch in den ursprünglichen Zustand setzen können.

8. § 18 (8)

Dieser Änderung stimmen wir ohne weitere Begründung zu.

9. § 18a

Der Argumentation des Kultusministeriums in seiner Begründung für Abs. (2) können wir voll und ganz folgen, bei dem konkreten Gesetzesentwurf fällt es jedoch äußerst schwer den von ihnen gemachten Gedankensprung nachzuvollziehen.

Die LandesschülerInnenvertretung NW und die BezirksschülerInnenvertretungen werden wohl durch aus öffentlichen Mitteln gefördert und eine Finanzierung durch Spenden/Sammlung unter der SchülerInnen würde sicherlich keine finanzielle Basis bieten, die Möglichkeit des Sammelns nur den Landeselternverbänden einzuräumen ist besonders im Zusammenhang der ständig Mittelkürzung der LSV NW durch das Land NW nicht einsichtig. Wir fordern daher den Abs. (2) folgendermaßen zu formulieren:

(2) Für Verbände nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 darf ...

Düsseldorf, 7.10.1991  
Landesvorstand LSV NW

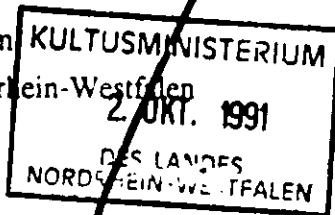
  
i.A. Andreas Seier  
(Innensekretär)

20

Düsseldorf, den 01.10.1991

Aktz.: V B 01 g-235/91-ts

An das  
Kultusministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Postfach 11 03  
4000 Düsseldorf 1



**Betreff:** Gesetzentwurf des Kultusministeriums zur Änderung des Schulmitwirkungs-  
gesetzes

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 3. September 1991 - I C 4.30-30/0 Nr. 760/91

Sehr geehrter Herr Kultusminister,

gegen die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über die Mitwirkung im Schulwesen  
bestehen - soweit die öffentlichen Schulen betroffen sind - seitens der katholischen Kirche  
keine Bedenken. Die Träger kirchlicher Ersatzschulen behalten sich das Recht vor, in  
eigener Zuständigkeit abweichende Regelungen zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

(Augustinus Henckel-Donnersmarck)

Der Vorsitzende  
der Arbeitsgemeinschaft  
Am Porscheplatz 1  
4300 Essen 1  
Telefon (0201) 810280  
Telefax (0201) 223921

4 30 - 30/0 1038/01

Arbeitsgemeinschaft  
der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen

21

AG Freie Wohlfahrtspflege, Am Porscheplatz 1, 4300 Essen 1

An das  
Kultusministerium  
Postfach 1103  
4000 Düsseldorf  
NORDRHEIN-WESTFALEN

KULTUSMINISTERIUM  
1. OKT. 1991  
I C 4  
NORDRHEIN-WESTFALEN

I C 4

Ka 16.10.



Arbeiterwohlfahrt  
Bezirksverbände



Diözesan-  
Cantusverbände



Deutscher Pantätischer  
Wohlfahrtsverband



Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverbände



Diakonische Werke  
Landesverbände



Jüdische Kultusgemeinden  
Landesverbände

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

Be/Kh

11.10.1991

Betr.: Gesetzentwurf des Kultusministers zur Änderung des  
Schulmitwirkungsgesetzes - Schulmitwirkungsanpassungs-  
gesetz -

Bezug: Ihr Schreiben mit Anlage vom 03.09.1991,  
Az.: I C 4.30-30/0 Nr. 760/91

AC 120/914

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 16 SchMG gaben Sie uns Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf  
zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Durch die beabsichtigten Änderungen wird u.E. das Gesetz praxis-  
näher, was wir im Grundsatz begrüßen.

Wir haben gegen die vorgeschlagenen Änderungen keine gravierenden  
Bedenken.

?

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Maus  
- Vorsitzender -

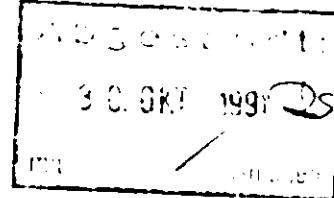
22

Entwurf

I C 4.30-30/0 Nr. 1109/91

Düsseldorf, den Oktober 1991 ✓  
Ge/28.10.

1. An den  
Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Lindenallee 13 - 17



5000 Köln 51 (Marienburg) ✓

Betr.: Entwurf zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes

Bezug: Ihr Schreiben vom 15.10.1991 - Az.: 2/04-95 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für Ihr Schreiben vom 15.10., mit dem Sie Ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Schulmitwirkungsgesetz für die erste Novemberhälfte ankündigen.

Zu meinem Bedauern ist es nicht möglich, die zusammenfassende Auswertung der fristgerecht eingehenden Stellungnahmen bis dahin zurückzustellen. Um den vorgegebenen Zeitplan für das weitere Gesetzgebungsvorhaben einhalten zu können, wird Ihre Stellungnahme gegebenenfalls erst während der Beratungen des Entwurfs im Ausschuß für Schule und Weiterbildung berücksichtigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Kaldewei)

2. zum Vorgang

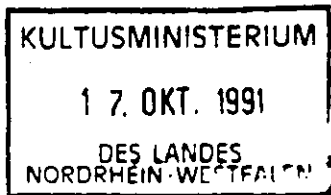
Ka 29-10.

I C 4.30-30/0 Nr. 1109/91

**Städtetag**  
Nordrhein-Westfalen

Kultusministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49

4000 Düsseldorf



*K 271.10.*

15.10.1991/Fi

Postfach 2 65  
4000 Düsseldorf

Stempelamt  
Nordrhein-Westfalen  
Büro für den Stempel

Anteilnahme

2/04-95

**Gesetzentwurf des Kultusministeriums zur Änderung  
des Schulmitwirkungsgesetzes**

Ihr Schreiben vom 03.09.1991  
- Az.: I C 4.30-30/0 Nr. 760/91

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des o. a. Gesetzentwurfes und die Gelegenheit  
zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wir beabsichtigen, die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen,  
insbesondere diejenigen zu den Rechten des Schulträgers in der  
Schulkonferenz (§ 4 Abs. 8 SchMG) auf der nächsten Sitzung unseres  
Schulausschusses am 08.11.1991 zu beraten.

Die von Ihnen gesetzte Frist können wir daher nicht einhalten und  
bitten um Fristverlängerung. Unsere Stellungnahme geht Ihnen  
unmittelbar nach der Schulausschußsitzung zu.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Klaus Hebborn

4 30-30/0

1224/91

Kultusministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße  
4000 Düsseldorf

**KULTUSMINISTERIUM**  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49  
15. NOV. 1991  
DES LANDES  
NORDRHEIN-WESTFALEN

I C 4

13.11.1991/Fi

2 65

NW 2/04-95

**Entwurf zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes**

Ihr Schreiben vom 03.09.1991  
- Az.: I C 4.30-30/0 Nr. 760/91 -

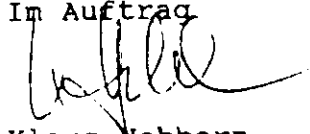
Unser Schreiben vom 15.10.1991

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben nehmen wir zum Gesetzentwurf zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes wie folgt Stellung:

Die im Gesetzentwurf des Kultusministeriums vorgesehenen Änderungen betreffen unter § 4 Abs. 8 Satz 2 SchMG Schulträgerbelange. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen begrüßt die in der Neufassung vorgesehene Verpflichtung zur Einladung des Schulträgers zur Schulkonferenz sowie die Einräumung eines förmlichen Antragsrechtes des Schulträgers. Hierdurch ist nach unserer Auffassung eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Schulträgern und Mitwirkungsorganen im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für die Schulen vor Ort zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Klaus Nebborn

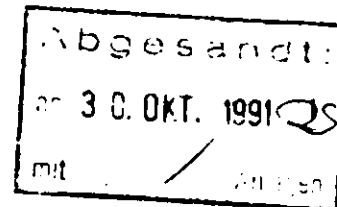
23

Entwurf

I C 4.30-30/0 Nr. 1110/91

Düsseldorf, den 29. Oktober 1991 ✓  
Ge/28.10.

1. An den  
Nordrhein-Westfälischen Städte- u.  
Gemeindebund  
Kaiserswerther Str. 199/201



4000 Düsseldorf 30 ✓

Betr.: Entwurf zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes  
Bezug: Ihr Schreiben vom 15.10.1991 - Az.: N II 212 ge/hö -

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für Ihr Schreiben vom 15.10., mit dem Sie Ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Schulmitwirkungsgesetz für die erste Novemberhälfte ankündigen.

Zu meinem Bedauern ist es nicht möglich, die zusammenfassende Auswertung der fristgerecht eingehenden Stellungnahmen bis dahin zurückzustellen. Um den vorgegebenen Zeitplan für das weitere Gesetzgebungsvorhaben einhalten zu können, wird Ihre Stellungnahme gegebenenfalls erst während der Beratungen des Entwurfs im Ausschuß für Schule und Weiterbildung berücksichtigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Kaldewei)

2. zum Vorgang

Ka 29.10.

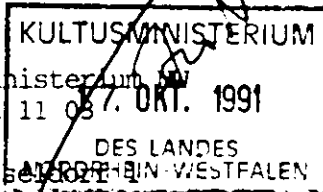


I C 4.30-30/0 Nr. 11 10/91



Nordrhein-Westfälischer  
Städte- und Gemeindebund

Kultusministerium  
Postfach 11 03  
4000 Düsseldorf



4000 Düsseldorf 30, den 15.10.1991  
Käuserswerther Straße 199-201  
Postfach 10 39 52, 4000 Düsseldorf 1  
Telefon 02 11 / 4 58 71, Durchwahl 45 87 236  
Telex 2 11 44 37 NWStGB  
Telefax 0211-4 58 72 11  
Fax \* 9 20 677 \*

Aktenzeichen: N II 212 ge/hö

Gesetzentwurf des Kultusministeriums zur Änderung des  
Schulmitwirkungsgesetzes

Ihr Schreiben vom 3. September 1991 - I C 4.30-30/0 Nr. 760/91 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes bedanken wir uns. Wir beabsichtigen, diese Thematik in der nächsten Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses zu erörtern. Da dieser erst am 6. November 1991 tagt, bitten wir um Fristverlängerung. Nach der Sitzung werden wir unverzüglich eine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Gerbrand)



I C 4. 30 30 / 01 Nr. 1284 / 91



Nordrhein-Westfälischer  
Städte- und Gemeindebund

Kultusministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49  
4000 Düsseldorf

~~KULTUSMINISTERIUM~~  
29. NOV. 1991  
DES LANDES  
NORDRHEIN-WESTFALEN

IC 14

4000 Düsseldorf 30, den 27.11.1991  
Kaiserswerther Straße 199/201  
Postfach 10 39 52, 4000 Düsseldorf 1  
Telefon 02 11 4 58 71, Durchwahl 45 87  
Telex 2 1144 37 NWStGB 236  
Telefax 0211-4 58 72 11  
Btx \* 920 677 \*

Aktenzeichen N II 212-00 ge/g

Entwurf zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes

Ihr Schreiben vom 03. September 1991 - I C 4.30-30/0 Nr. 760/91

unser Schreiben vom 15.10.1991 - 212 - ge/hö

*Handwritten signature*  
3.11.1991

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schul-, Kultur- und Sportausschuß des NWStGB hat sich am 06. November 1991 mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes befaßt und insbesondere die beabsichtigte Änderung des § 4 Abs. 8 des Schulmitwirkungsgesetzes begrüßt, da hierdurch die Rechte des Schulträgers gegenüber der bisherigen Gesetzeslage gestärkt werden. Änderungen oder Ergänzungswünsche werden von uns nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Handwritten signature*

(Gerbrand)

24

4. 30-30/10

1991 a4

# LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

An den  
Kultusminister NRW  
Postfach 1103

4000 Düsseldorf 1

KULTUSMINISTERIUM  
17. OKT. 1991  
DES LANDES  
NORDRHEIN-WESTFALEN

*ay*  
*22.10.*

4000 Düsseldorf 30  
Lilientronstraße 14

Tele. 02 11/65 20 45

Telefax 02 11/65 12 55

Datum 15.10.1991 W/Gr

AZ 40 13-10

Gesetzentwurf des Kultusministeriums zur Änderung des Schulmitwirkungsge-  
setzes

Aktenzeichen: I C 4.30-30/0 Nr. 760/91

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Gesetzentwurf zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes stimmen wir zu.  
Es ist zu begrüßen, daß die Rechte des Schulträgers gegenüber der bishe-  
rigen Gesetzeslage gestärkt werden sollen. Änderungen oder Ergänzungen  
werden aus der Sicht der Kreise nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

*[Handwritten Signature]*  
(Dr. Welter)

4 30-30/12

91

SCHULLEITUNGSVEREINIGUNG DER GESAMTSCHULEN IM REGIERUNGSBEZIRK KÖLN

An die SPD - Fraktion  
An die CDU - Fraktion  
An die FDP - Fraktion  
An die Fraktion der Grünen  
An den Vorsitzenden des Ausschusses  
für Schule und Weiterbildung  
Herrn MdL Frey  
im Landtag NW  
Haus des Landtags  
Postfach 1143  
Platz des Landtags 1  
4000 Düsseldorf 1

Adolf Bartz  
Gesamtschule Langerwehe  
Josef Schwarz Str. 16  
5163 Langerwehe

16.09.1991

Verteilter

Minister

Staatssekretär

Abteilung

Gruppe

4  
I C II A II B  
II C II D

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT  
11/1008**

Langerwehe, d. 16.9.91

Betr. Gesetz zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes - Schulmitwirkungsanpassungsgesetz -

Sehr geehrte Damen und Herren!

12.23.10.

Die Schulleitungsvereinigung der Gesamtschulen im Regierungsbezirk Köln hat sich auf ihrer Sitzung am 16.9.91 mit dem Entwurf des o.a. Gesetzes befaßt und möchte folgende Hinweise geben:

- 1) Bei der Einführung der beweglichen Ferientage wurde die Regelung, wonach der Schulleiter nach Empfehlung der Schulkonferenz die beweglichen Ferientage festlegt, nur deshalb getroffen, weil die Entscheidungskompetenzen der Schulkonferenz in § 5 abschließend geregelt sind und ein Gesetzgebungsverfahren nur aus diesem Anlaß zu aufwendig erschien. Wenn jetzt aber ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren stattfindet, sollte die Festlegung der beweglichen Ferientage in den Katalog der Entscheidungskompetenzen der Schulkonferenz ausdrücklich mit aufgenommen werden und die seinerzeit doch wohl nur vorläufig gemeinte Regelung ablösen.
- 2) An den Gesamtschulen hat sich als sehr aufwendig und kaum zumutbar erwiesen, daß für die Ordnungsmaßnahmen nach § 17 und § 19 ASchO die gesamte Lehrerkonferenz zuständig ist. Bei vier- und mehrzügigen Schulen mit ca. 100 und mehr Mitgliedern der Lehrerkonferenz sollte deshalb die Zuständigkeit einer Teilkonferenz - etwa entsprechend den Abteilungen an den Gesamtschulen - zugeordnet werden. Dies entspricht auch der Änderung in § 9, Abs. 5, die die Verkleinerung der Entscheidungsorgane zum Ziel hat. Wenn eine solche Veränderung der Zuständigkeit bei den o.a. Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der bei § 6 vorgesehenen Änderung

(Einrichtung von Teilkonferenzen durch die Lehrerkonferenz) abgedeckt ist, entspräche dies dem Interesse der Gesamtschulen als durchweg vier- und mehrzügigen Schulen. Zugleich müßte dann aber auch geprüft werden, inwieweit § 17 und § 19 ASchO zu ändern sind oder ob die bei § 6 SchMG vorgesehene Änderung, wonach die Lehrerkonferenz Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs den Teilkonferenzen ganz oder teilweise übertragen kann, gesetzlich absichert, daß die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, für die die Lehrerkonferenz zuständig ist, auch von ihr eingerichteten Teilkonferenzen übertragen werden können. Sollte eine Änderung der ASchO erforderlich sein, so sollte sie im Zusammenhang der weiteren in den Erläuterungen angesprochenen und in der Folge des Schulmitwirkungsanpassungsgesetzes ohnehin erforderlichen Änderungen der ASchO (vgl. die Erläuterungen zu Nr. 2 und zu Nr. 9 b) möglich sein.

Die Schulleitungsvereinigung bittet Sie freundlich, die o.a. Hinweise bei den weiteren Beratungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Adolf B. h.

10. 4. 30-30/10 Nr. 1102/91

**Resolution der Stadtschulpflegschaft Grundschulen in  
Leverkusen an die im nordrhein-westfälischen  
Landtag vertretenen Parteien sowie an den  
Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen**

.....

Die Mitgliederversammlung der Stadtschulpflegschaft Grundschulen in Leverkusen - Interessenvertretung aller 28 Schulpflegschaften an Grundschulen in Leverkusen - fordert die im Landtag von Nordrhein-Westfalen vertretenen Parteien auf, bei der Neufassung des Schulmitwirkungsgesetzes folgende Änderung vorzunehmen:

"Eltern haben genauso wie Schüler die Möglichkeit, sich auf Stadtebene zusammenzuschließen."

Es muß zumindest die Möglichkeit eröffnet werden, Elternmitwirkung auf Stadtebene einzurichten. Es geht nicht an, daß Regierungspräsidenten und Schulräte weiterhin Veranstaltungen der Stadtschulpflegschaften, dort wo sie bereits bestehen, in den außerschulischen Bereich drängen und die Interessenvertretung der Eltern auf Stadtebene nicht anerkennen.

*Gabel, Vorsitzender*

Leverkusen, den 10. Oktober 1991  
zur Kenntnis: Kultusminister NRW

KULTUSMINISTERIUM  
15. OKT. 1991  
DES LANDES  
NORDRHEIN-WESTFALEN

*zum Vorgang  
Sohn  
102110*

*weiter H. Angabe auf dem Briefumschlag.  
Gabel, Heinz-Werner  
Auf der Griefbe 64a (Auf der Größe?) 5010 Leverkusen*

# STADTSCHULPFLEGSCHAFT BONN

Helga Skoda

Agnesstr. 60, 5300 Bonn 3

Tel. 47 16 05

25

IC4

Der Staatssekretär  
des Kultusministeriums  
J. K. ... 1991  
Vorzimmer

6. 10. 1991

*Wib. 9. 10.*

*4. / 30-30/*

*10/14/91*

An das  
Kultusministerium NRW  
z.Hd. Herrn Dr. Besch  
Völklinger Str. 49  
4000 Düsseldorf 1

Betr.: Gesetzentwurf des KM zur Änderung des Schulmitwirkungs-  
gesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Besch,

die angestrebte Novellierung des Schulmitwirkungsgesetzes entsprechend Ihrem Gesetzentwurf erscheint uns als Schritt in die richtige Richtung. Besonders wichtig ist uns das Antragsrecht in den Fachkonferenzen sowie die Festlegung, daß der Vorsitzende der Schulpflegschaft und der Schülersprecher als geborene Mitglieder der Schulkonferenz gelten sollen.

Die Verteilung von Schülerzeitungen darf natürlich nicht der Willkür des Schulleiters unterliegen. Wir haben jedoch Zweifel, ob es praktikabel ist, jeweils die Schulkonferenz entscheiden zu lassen.

Völlig unverständlich ist uns, daß das Land NRW immer noch nicht bereit ist, Stadtschulpflegschaften die gesetzliche Verankerung zu verleihen, die sie bis zur Verabschiedung des Schulmitwirkungs-gesetzes besaßen. Fürchtet Ihr Haus eine starke und engagierte Eltern-schaft? Ihre Argumente gegen Stadtschulpflegschaften können in kei-ner Weise überzeugen. Aus langjähriger Erfahrung - schließlich gibt es die Stadtschulpflegschaft Bonn ununterbrochen seit 1952 - kön-nen wir einen angeblich großen Organisationsaufwand widerlegen, und die Gefahr von Berufseltern ist bei uns viel weniger gegeben, als bei anderen Organisationen.

Wir betrachten die Landeselternschaften keineswegs als Konkurrenz. Vielmehr haben wir z.B. gestattet, daß die Landeselternschaft Gym-nasien auf einer Veranstaltung unserer Schulgruppe Gymnasien um Mitglieder warb. Etliche Veranstaltungen unserer Schulgruppe Grund-schulen wurden gemeinsam mit der Landeselternschaft Grundschulen durchgeführt. In NRW fehlt im Gegensatz zu den anderen Bundeslän-dern der Unterbau.

Inzwischen existieren in NRW 37 Stadtschulpflegschaften, und aus etlichen Anrufen bei uns wissen wir, daß sich weitere in der Grün-dung befinden. Warum wollen Sie nicht Fakten anerkennen?

Was etlichen Landeselternschaften fehlt, sind Basisnähe, mangelndes Wissen um die alltäglichen Probleme der Eltern und Schulen und rasches und engagiertes Eingehen darauf und auf Schwierigkeiten, für die tatkräftiger Einsatz nicht nur in Richtung Land sondern häufig vor Ort, weil sie sich z.B. in der Kommune abspielen, not-wendig ist. Hierfür könnten wir viele Beispiele liefern. Außerdem arbeiten wir in etlichen Fragen mit allen Bonner Eltern- und Lehrer-verbänden zusammen, informieren uns gegenseitig und haben bereits einige Veranstaltungen gemeinsam durchgeführt. Viele Eltern haben kein Interesse, sich auf Landesebene zu enga-gieren oder auf Landesebene Veranstaltungen zu besuchen. Unsere Veranstaltungen sind hingegen stark besucht, und wir führen sehr

viele Veranstaltungen durch. Dabei haben wir neben rein schulischen Fragen auch immer wieder gesellschaftspolitische Themen aufgegriffen (z.B. Aids, Jugendsekten, Drogen, Aussiedler, Rechtsextremismus u.v.m.). Die Tatsache, daß fast 100 % aller Bonner Schulen Mitglied bei uns sind, belegt doch wohl eindeutig, wie notwendig Stadtschulpflegschaften sind.

Daß wir in fast allen Schulen gern gesehene Gäste sind, zeigen die zahlreichen Einladungen, die uns aus den Schulen erreichen. Nicht zuletzt auf diesem Wege werden uns alle Probleme der Schulen bekannt. Sie wie auch die Eltern sind dankbar, daß sie ständige Ansprechpartner "vor Ort" haben.

Einen kleinen Vorteil genießen wir dadurch, daß wir keinerlei Beiträge erheben. Die Stadt Bonn hat uns in all den Jahren seit unserem Bestehen durch einen kleinen Etatansatz unterstützt. Mit jährlich 2.200 DM für sämtliche Gremien können wir zwar nur über einen winzigen Bruchteil der Mittel, wie sie den Landeselternschaften zur Verfügung stehen, verfügen. Aber wir haben immer - z.T. auch durch das große ehrenamtliche Engagement unserer Vorstandsmitglieder - Mittel und Wege gefunden, unsere zahlreichen Veranstaltungen, Informationsschriften u.ä. zu finanzieren.

In unmittelbarer Nähe des Schulamtes steht uns ein kleines Büro zur Verfügung. Aber auch in diesem Punkt zeigte sich erst kürzlich, wie wichtig es wäre, daß wir gesetzliche Verankerung erlangten. Beim Abschluß eines neuen Überlassungsvertrages mußten wir uns in einem Gespräch mit Schulamt, Liegenschaftsamt und Hauptamt mit dem Argument rumplagen, wir besäßen keine gesetzliche Verankerung.

Wir haben Sitz im Arbeitskreis Schule/Beruf der IMK, dem Psychosozialen Arbeitskreis, Gruppe Sucht im LKH, dem Arbeitskreis Jugendmedienschutz im Jugendamt. Wenn Elternvertreter für Poliumdiskussionen gesucht werden, berücksichtigt man uns in der Regel.

Ebenso wie uns Vertreter aus allen im Landtag vertretenen Parteien und aus allen Fachämtern als Referenten zur Verfügung standen und stehen, hat sich das Kultusministerium nie geziert, wenn wir um Redner baten. Warum wollen Sie nicht einen weiteren, vernünftigen Schritt tun, und den Stadtschulpflegschaften die Anerkennung verleihen, die sie verdienen?

In Bonn steht die Stadtschulpflegschaft hoch im Kurs und ist nicht wegzudenken. Was ihr dennoch guttäte, ist mehr Rechtssicherheit.

Gerade das Engagement an der Basis und die Stärkung der Basisdemokratie müßten eigentlich in Ihrem Interesse liegen.

Mit freundlichen Grüßen

*Helga Stock*

(Vorsitzende)